

**Planfeststellungsbeschluss
für das Vorhaben**

**Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle
Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld**

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans für die Süderweiterung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle

Das Regierungspräsidium Leipzig stellt auf Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH vom 03.11.2003 nach §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Ziffer 3, 10 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VWPIBeschlG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 74 und 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen für die südliche Erweiterung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle - mit Erweiterung des Flughafengeländes, Anlage der Start-/Landebahn Süd in der Ausrichtung 08/26 nebst Rollbahnen, Rollwegen, Vorfeldflächen, Flächen für hochbauliche Anlagen mit Nebeneinrichtungen, straßen- und eisenbahnseitige Erschließung, sonstige Teilprojekte - mit den unter A II. verfügbaren Nebenbestimmungen und den unter A III. für verbindlich erklärten Zusagen fest:

1. Technische Planung

1.1. Flugbetriebsflächen

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
C 1	Lageplan Start- und Landebahn Süd, Index 02	1 : 5.000	---
C 2	Lageplan Rollwege, Index 02	1 : 5.000	---

C 3	Lageplan Vorfeld, Index 02	1 : 5.000	---
C 4	Lageplan Aufzuhebende und abzubrechende Flugbetriebsflächen, Index 02	1 : 5.000	---
D 1	Höhenverbund Flugbetriebsflächen, Lageplan 1, Index 02	1 : 2.000	---
D 2	Höhenverbund Flugbetriebsflächen, Lageplan 2, Index 02	1 : 2.000	---
D 3	Höhenverbund Flugbetriebsflächen, Lageplan 3, Index 02	1 : 2.000	---
D 4	Start-/Landebahn Süd, Längsschnitt Teil 1, Index 01	1 : 2.000/200	---
D 5	Start-/Landebahn Süd, Längsschnitt Teil 2, Index 01	1 : 2.000/200	---
D 6	Rollweg N / H10, Längsschnitt	1 : 2.000/200	---
D 7	Start-/Landebahn Süd, Regelquerschnitt	1 : 100/20	---
D 8	Rollwege, Regelquerschnitt	1 : 100/20	---

1.2. Bauliche Anlagen im Flughafengelände, Umgriff Flughafengelände, Lärmschutzanlagen

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
B 2	Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld, Plan der baulichen Anlagen, Index 02	1 : 5.000	Nebenbestimmungen A II.1.1. - 1.9.
B 3	Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld, Umgriff des Flughafengeländes, Index 02	1 : 5.000	Nebenbestimmung A II.3.4.7.
D 9.1	Lärmschutzanlage Kursdorf, Lageplan / Schnitt A-A und Schnitt B-B, Index 01	1 : 5.000/200	Nebenbestimmung A II.1.11.
D 9.2	Lärmschutzanlage Kursdorf, Lageplan / Schnitt C-C und Schnitt D-D, Index 01	1 : 5.000/200	Nebenbestimmung A II.1.11.

S 1	Lärmschutzwand Apron 4 / Apron 5, Lageplan	1 : 2.500	Nebenbestimmung A II.1.11.
-----	---	-----------	-------------------------------

1.3. Entwässerung Flughafengelände

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
H 1	Haupttrassen-Entwässerung Oberflächen- und Schmutz- wasser, Lageplan Strang- schema (Systemdarstellung), Index 02	1 : 5.000	Nebenbestimmung A II.7.3.1.

1.4. Teilprojekt Leitungsumverlegungen, zu beseitigende/zu verlegende Straßen und Wege

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
J 1	Lageplan Leitungsumver- legung Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung, Index 04	1 : 5.000	Nebenbestimmung A II.8.1.2.
J 2	Lageplan Leitungsumver- legung Energieversorgung/ Gasversorgung, Index 03	1 : 5.000	Nebenbestimmung A II.8.1.2.
J 3	Lageplan Zu beseitigende und zu verlegende Straßen und Wege, Index 02	1 : 5.000	Nebenbestimmungen A II.3.3.1. - 3.3.4., A II.3.4.1., 3.4.6.

1.5. Teilprojekt Gleisanschluss

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
M 1	Lageplan 1, Index 01	1 : 1.000	---
M 2	Lageplan 2, Index 01	1 : 1.000	---
M 5	Höhenplan 1, Index 01	1 : 1.000/100	Nebenbestimmung A II.2.4.
M 6	Höhenplan 2, Index 01	1 : 1.000/100	---

M 9	Regelquerschnitt 1-1, Index 01	1 : 50	---
M 10	Regelquerschnitt 2-2, Index 01	1 : 50	---
M 11	Regelquerschnitt 3-3	1 : 50	Nebenbestimmung A II.2.4.
M 13	Oberleitungslageplan 1	1 : 1.000	---
M 14	Oberleitungslageplan 2	1 : 1.000	---
M 15	Oberleitungslageplan 3	1 : 1.000	---

1.6. Teilprojekt Bundesstraße B 6

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
L 1	Lageplan 1, Index 01	1 : 1.000	Nebenbestimmungen A II.3.3.1., 3.3.3., 3.4.2. - 3.4.4.
L 2	Höhenplan - Achse 63	1 : 1.000/100	---
L 3	Regelquerschnitt 1-1	1 : 50	Nebenbestimmung A II.3.4.4.
L 4	Regelquerschnitt 2-2	1 : 50	Nebenbestimmung A II.3.4.4.
L 5	Regelquerschnitt 3-3	1 : 50	---

1.7. Teilprojekt Staatsstraße S 8a

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
K 1	Lageplan 1, Index 03	1 : 1.000	Nebenbestimmungen A II.3.3.1., 3.3.2., 3.4.9.
K 2	Lageplan 2, Index 02	1 : 1.000	Nebenbestimmung A II.3.3.2.
K 3	Lageplan 3, Index 02	1 : 1.000	Nebenbestimmung A II.3.3.2.
K 5	Höhenplan 1 - Achse 20	1 : 1.000/100	---
K 6	Höhenplan 2 - Achse 20	1 : 1.000/100	---
K 7	Höhenplan 3 - Achse 20	1 : 1.000/100	---
K 9	Regelquerschnitt 1-1	1 : 50	---

1.8 Bauwerksverzeichnis (Stand: 17.09.2004)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Maßgabe(n)
63	Berliner Straße	Nebenbestimmung A II.3.4.2.
77	Landwirtschaftlicher Weg nördlich B 6	Nebenbestimmung A II.3.4.3.
79	MM 1 Zufahrt, Anbindung S 8a westl. Flughafenzubringer	Nebenbestimmung A II.3.4.8.
81	Abbruch Wendehammer	Nebenbestimmung A II.3.4.6.
201	Knotenpunkt S 8/S 8a	Nebenbestimmung A II.3.5.2.
205	Zufahrt Anlagen VNG	Nebenbestimmung A II.3.4.9.
205a	Zufahrt Anlagen VNG	Nebenbestimmung A II.3.4.9.
223	Knotenpunkt S 8a/Poststraße	Nebenbestimmung A II.3.4.10.
309	Knotenpunkt	Nebenbestimmung A II.3.5.5.
317	Knotenpunkt	Nebenbestimmung A II.3.5.4.
410	Brückenbauwerk	Nebenbestimmung A II.2.4.

2. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
	LBP Erweiterung Flughafengelände		
F 2	Lageplan LBP, Flughafengelände, Index 02	1 : 5.000	---
F 4.1	Lageplan LBP, Maßnahme E 9 (westlich und südlich Freiroda), Index 02	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.10.2.3.1.
F 4.2	Lageplan LBP, Maßnahmen E 10, E 11 (südlich Radefeld), Index 02	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.3.2.

F 6.2	Lageplan LBP, Maßnahme E 1 (am Schaufelrad), Index 02	1 : 2.000	---
F 7	Lageplan LBP, Maßnahme E 6 (westlich Papitz), Index 02	1 : 2.000	---
F 8	Lageplan LBP, Maßnahme A 7 (Sandgrube Beuditz), Index 02	1 : 2.000	---
F 9.3	Lageplan LBP, Maßnahme A 5 (südöstlich Beuditz), Index 02	1 : 2.000	---
F 11	Lageplan LBP, Maßnahmen E 27, E 28, E 29, E 30 (bei Röglitz), Index 01	1 : 2.000	---
F 13	Lageplan LBP, Maßnahme E 13 (bei Döbernitz), Index 01	1 : 2.000	---
F 14	Lageplan LBP, Maßnahme E 14 (Querlbusch), Index 01	1 : 2.000	---
F 15.1	Lageplan LBP, Maßnahme E 15.1 (Entsiegelung Stallanlage Zwochau), Index 01	1 : 500	---
F 15.2	Lageplan LBP, Maßnahme E 15.2 (Stallanlage Zwochau), Index 01	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.3.4.
F 15.3	Lageplan LBP, Maßnahme E 15.3 (Seeweg Zwochau), Index 01	1 : 2.000	---
F 17.1	Lageplan LBP, Maßnahme E 17 (Entsiegelung Stallanlage Werlitzsch), Index 01	1 : 500	---
F 17.2	Lageplan LBP, Maßnahme E 17.2 (Stallanlage Werlitzsch), Index 01	1 : 2.000	---
F 18	Lageplan LBP, Maßnahme A 18 (südlich Eisenbahn bei Schkeuditz), Index 01	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.3.3.
F 19	Lageplan LBP, Maßnahme A 19 (östlich Schkeuditz), Index 01	1 : 2.000	---
F 20	Lageplan LBP, Maßnahme A 20 (Entsiegelung Malzfabrik Schkeuditz), Index 01	1 : 500	---

F 21	Lageplan LBP, Maßnahme E 21 (Entsiegelung Altes Bad Schkeuditz), Index 01	1 : 500	---
F 23	Lageplan LBP, Maßnahme E 23 (an Kabelske, bei Kleinkugel), Index 01	1 : 2.000	---
F 24	Lageplan LBP, Maßnahme E 24 (östlich Döllnitz), Index 01	1 : 2.000	---
	LBP Staatsstraße S 8a		
N 6	Lageplan LBP, Teil 1, Index 02	1 : 1.000	---
N 7	Lageplan LBP, Teil 2, Index 02	1 : 1.000	---
N 8	Lageplan LBP, Teil 3, Index 02	1 : 1.000	---
N 10	Lageplan LBP, Legende, Index 02	---	---
N 11	Lageplan LBP, Maßnahme am Grenzgraben, Index 02	1 : 1.000	---
	LBP Bundesstraße B 6		
O 5	Lageplan LBP, Teil 1, Index 02	1 : 1.000	---
O 6	Lageplan LBP, Teil 2, Index 02	1 : 1.000	---
O 7	Lageplan LBP, Teil 3, Index 02	1 : 1.000	---
O 8	Lageplan LBP, Maßnahme südlich Radefeld, Index 02	1 : 1.000	---
O 9	Lageplan LBP, Legende, Index 02	---	---
	LBP Gleisanschluss		
P 5	Lageplan LBP, Maßnahme E 1 (nördlich B 6), Index 01	1 : 1.000	---

3. Grunderwerbsplanung

3.1. Grunderwerbspläne

Plan	Planbezeichnung	Maßstab	Maßgabe(n)
	Erweiterung Flughafen- gelände		
G 1.1	Grunderwerbsplan, Flughafengelände, Index 01	1 : 2.000	---
G 1.2	Grunderwerbsplan, Flughafengelände, Index 02	1 : 2.000	Nebenbestimmungen A II.10.2.1., A II.10.3., Zusage A III.3.
G 1.3	Grunderwerbsplan, Flughafengelände, Index 02	1 : 2.000	---
G 1.4	Grunderwerbsplan, Flughafengelände, Index 01	1 : 2.000	---
G 1.5	Grunderwerbsplan, Flughafengelände, Index 01	1 : 2.000	---
	Leitungsumverlegungen		
G 11.1	Grunderwerbsplan Leitungs- umverlegungen, Teil 1, Index 01	1 : 2.000	---
G 11.2	Grunderwerbsplan Leitungs- umverlegungen, Teil 2, Index 01	1 : 2.000	---
G 11.3	Grunderwerbsplan Leitungs- umverlegungen, Teil 3, Index 01	1 : 2.000	---
G 11.4	Grunderwerbsplan Leitungs- umverlegungen, Teil 4, Index 02	1 : 2.000	---
G 11.5	Grunderwerbsplan Leitungs- umverlegungen, Teil 5, Index 01	1 : 2.000	---
G 11.6	Grunderwerbsplan Leitungs- umverlegungen, Teil 6, Index 01	1 : 2.000	---

G 11.7	Grunderwerbsplan Leitungsumverlegungen, Teil 7, Index 01	1 : 2.000	---
G 11.8	Grunderwerbsplan Leitungsumverlegungen, Teil 8, Index 01	1 : 2.000	---
	Gleisanschluss		
G 3.1	Grunderwerbsplan Gleisanschluss, Index 01	1 : 1.000	---
	Bundesstraße B 6		
G 4.1	Grunderwerbsplan Bundesstraße B 6, Teil 1, Index 02	1 : 1.000	---
G 4.2	Grunderwerbsplan Bundesstraße B 6, Teil 2, Index 02	1 : 1.000	---
	Staatsstraße S 8a		
G 2.1	Grunderwerbsplan Staatsstraße S 8a, Teil 1, Index 02	1 : 1.000	---
G 2.2	Grunderwerbsplan Staatsstraße S 8a, Teil 2, Index 02	1 : 1.000	---
G 2.3	Grunderwerbsplan Staatsstraße S 8a, Teil 3, Index 02	1 : 1.000	---
	LBP Erweiterung Flughafengelände		
G5	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme A 7 (Sandgrube Beuditz), Index 01	1 : 2.000	---
G 6.3	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme A 5 (südöstlich Beuditz), Index 01	1 : 2.000	---

G 7.1	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 9 (westlich und südlich Freiroda), Index 02	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.10.2.3.1., Zusage A III.2.
G 7.2	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahmen E 10, E 11 (südlich Radefeld), Index 01	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.10.2.3.3.
G 9	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 1 (am Schau-felrad), Index 01	1 : 2.000	Nebenbestimmungen A II.10.2.3.5., A II.10.2.3.6.
G 10	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 6 (westlich Papitz), Index 01	1 : 2.000	---
G 12	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahmen A 1, A 2 (östlich BAB 9), Index 01	1 : 2.000	---
G 13	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 13 (bei Döbernitz)	1 : 2.000	---
G 14	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 14 (Querl-busch)	1 : 2.000	---
G 15.2	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahmen E 15.1, E 15.2 (Stallanlage Zwochau)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.10.2.3.2.
G 15.3	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 15.3 (Seeweg Zwochau)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
G 17	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 17.2 (Stallanlage Werlitzsch)	1 : 2.000	---
G 18	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme A 18 (südlich Eisenbahn bei Schkeuditz)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.10.2.3.4.
G 19	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme A 19 (östlich Schkeuditz)	1 : 2.000	---
G 20	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme A 20 (Malzfabrik Schkeuditz)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.4.12.
G 21	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 21 (Altes Bad Schkeuditz)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.4.13.

G 23	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 23 (an Kabelske, bei Kleinkugel)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
G 24	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahme E 24 (östlich Döllnitz)	1 : 2.000	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
G 27	Grunderwerbsplan LBP, Maßnahmen E 27, E 28, E 29, E 30 (bei Röglitz)	1 : 2.000	---
	LBP Gleisanschluss		
G 3.2	Grunderwerbsplan LBP Gleisanschluss, Maßnahme E 1 (nördlich B 6), Index 01	1 : 1.000	---
	LBP Staatsstraße S 8a		
G 2.5	Grunderwerbsplan LBP Staatsstraße S 8a, Maßnahme am Grenzgraben, Index 02	1 : 1.000	---

3.2. Grunderwerbsverzeichnisse

3.2.1 Grunderwerbsverzeichnis Erweiterung Flughafengelände, Leitungsumverlegungen, einschließlich LBP (Stand: 28.06.2004)

mit folgenden Maßgaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung, Flur	Flurstücks-Nr.	Maßgabe(n)
01.060	Schkeuditz, Flur 2	4/5	Nebenbestimmung A II.10.2.1.
01.072	Schkeuditz, Flur 3	109/2	Nebenbestimmung A II.10.3.
01.078	Schkeuditz, Flur 3	109/1	Zusage A III.3.
07.084	Freiroda, Flur 3	68/3	Zusage A III.2.
07.090	Freiroda, Flur 3	60/1	Nebenbestimmung A II.10.2.3.1.
07.059	Radefeld, Flur 2	38/8	Nebenbestimmung A II.10.2.3.3.

09.004	Gerbisdorf, Flur 1	2/2	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.006	Gerbisdorf, Flur 1	1/2	Nebenbestimmung A II.10.2.3.6.
09.007	Gerbisdorf, Flur 1	1/3	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.010	Zwochau, Flur 3	61/5	Nebenbestimmung A II.10.2.3.6.
09.011	Zwochau, Flur 3	61/3	Nebenbestimmung A II.10.2.3.6.
09.013	Wolteritz, Flur 1	15/12	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.014	Wolteritz, Flur 1	15/9	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.015	Wolteritz, Flur 2	8/3	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.016	Wolteritz, Flur 2	33/13	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.017	Wolteritz, Flur 2	43/10	Nebenbestimmung A II.10.2.3.5.
09.018	Wolteritz, Flur 2	33/16	Nebenbestimmung A II.10.2.3.6.
15.007	Zwochau, Flur 4	18	Nebenbestimmung A II.10.2.3.2.
15.008	Zwochau, Flur 5	74/3	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
15.009	Zwochau, Flur 5	74/4	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
18.001	Schkeuditz, Flur 11	129/6	Nebenbestimmung A II.10.2.3.4.
20.001	Schkeuditz, Flur 12	97	Nebenbestimmung A II.6.4.12.
20.002	Schkeuditz, Flur 12	281/1	Nebenbestimmung A II.6.4.12.
20.003	Schkeuditz, Flur 12	282/1	Nebenbestimmung A II.6.4.12.
21.001	Schkeuditz, Flur 20	23/2	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
21.003	Schkeuditz, Flur 20	22	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
22.001	Schkeuditz, Flur 20	254/1	Inanspruchnahme entfällt
23.001	Dölbau, Flur 12	12	Nebenbestimmung A II.6.4.13.
24.001	Döllnitz, Flur 2	701	Nebenbestimmung A II.6.4.13.

3.2.2 Grunderwerbsverzeichnis Gleisanschluss, einschl. LBP
(Stand: 30.09.2003)

3.2.3 Grunderwerbsverzeichnis Bundesstraße B 6, einschl. LBP
(Stand: 19.10.2004)

3.2.4 Grunderwerbsverzeichnis Staatsstraße S 8a, einschl. LBP
(Stand: 19.10.2004)

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Plan der baulichen Anlagen

- 1.1. Die Errichtung baulicher Anlagen ist grundsätzlich nur innerhalb der im Plan der baulichen Anlagen ausgewiesenen Bauflächen und Baugrenzen nach Maßgabe der festgesetzten Nutzungen zulässig. Ein geringfügiges Hervortreten von Gebäudeteilen (Vordachungen, Außengängen an Gebäuden usw.) ist zulässig, soweit die auf den angrenzenden Flächen festgesetzte Nutzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 1.2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind ohne Rücksicht auf Bauflächen und Baugrenzen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der im Gebiet des Plans der baulichen Anlagen liegenden Grundstücke oder dem Plangebiet in seiner Funktion dienen.
Auf der Verkehrsfläche Flugbetrieb sind untergeordnete Nebenanlagen wie flugbetriebliche Nebenanlagen ohne Rücksicht auf die Baugrenzen und die vorgesehenen Bauflächen zulässig.
- 1.3. Die im Plan der baulichen Anlagen ausgewiesene Fläche für die Errichtung eines Tanklagers ist bauplanungsrechtlich zulässig. Über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs des Tanklagers im Übrigen ist auf entsprechenden Antrag in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.
- 1.4. Innerhalb der Bauflächen können je nach den funktionellen und technischen Anforderungen die für die Erschließung erforderlichen Straßen, Durchfahrten, Parkplätze und Parkgaragen angelegt und verändert werden.
- 1.5. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich des Plans der baulichen Anlagen zur Angleichung an die Nullhöhe des Geländes, soweit erforderlich, zulässig.
- 1.6. Für die verschiedenen Bauflächen sind die nachfolgenden maximalen Bauhöhen zulässig:
 - Flugzeugwartung / Hangar: 180 m üNN

- Flughafentechnische Betriebe / Feuerwehr: 156 m üNN
- Flughafentechnische Nebenbetriebe / Verwaltung: 156 m üNN
- Tanklager: 153 m üNN
- Ramp 3: Hochbauliche Anlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 166 m üNN.

- 1.7. Die Überschreitung der maximal zulässigen Bauhöhen bis zu 0,50 m ist zulässig, soweit dies im Zuge der Ausführungsplanung funktionsbedingt unvermeidbar ist und Belange der Flugsicherheit (insbesondere Hindernisfreiheit) dem nicht entgegenstehen. Die zulässigen Gebäudehöhen dürfen weiterhin durch technisch notwendige Aufbauten (wie Aufzugtürme, Kamine usw.) überschritten werden, soweit diese von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die gesamte bauliche Anlage sind und Belange der Flugsicherheit (insbesondere Hindernisfreiheit) dem nicht entgegenstehen.
- 1.8. Für die unterschiedlichen Bauflächen sind folgende Baumassen zulässig:
- Flugzeugwartung / Hangar: 1.550.000 m³
 - Flughafentechnische Betriebe / Feuerwehr: 230.000 m³
 - Flughafentechnische Nebenbetriebe / Verwaltung: 135.000 m³
 - Senderanlagen: 500 m³
 - Tanklager: 40.000 m³
 - Ramp 3: Hochbauliche Anlagen mit einer maximalen Baumasse von 2.280.000 m³ und einer maximalen Grundfläche von 90.000 m²; zusätzlich sind Anlagen nichtöffentlicher Verkehrsflächen zulässig.
- 1.9. Für die Abstandsflächen innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen gelten die Regelungen für Gewerbe- und Industriegebiete in § 6 Abs. 5 SächsBO.
- 1.10. Der geringe Abstand zwischen dem Rollweg N und den nördlich davon gelegenen öffentlichen Bereichen ist durch eine entsprechend höhere Zaunhöhe zu kompensieren.

1.11. Lärmschutzanlagen

Der FLHG wird gestattet, die planfestgestellten Lärmschutzwände durch Lärmschutzwälle zu ersetzen; diese müssen mindestens im gleichen Maße schalldämmend wirken.

Soweit die FLHG im Bereich der vorgesehenen Lärmschutzanlagen massive Gebäude in mindestens der Höhe errichtet, die für die Lärmschutzanlagen vorgesehen ist, entfällt die Verpflichtung zum Bau der Lärmschutzanlagen.

Die technische Ausführungsplanung für die Lärmschutzwände bzw. -wälle ist im Hinblick auf die städtebauliche Gestaltung mit der Stadt Schkeuditz abzustimmen.

2. Gleisanschluss

2.1. Die technische Ausführungsplanung ist, soweit sie Berührungspunkte mit bestehenden Eisenbahnanlagen aufweist, mit der DB Netz AG abzustimmen und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht sowie dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen. Die Ausführungsplanung muss sich auch auf die verschiedenen Bauzustände und Baubehelfe beziehen.

2.2. Der Beginn der Bauarbeiten für das Anschlussgleis ist im Hinblick auf die Umbaumaßnahmen an der S-Bahn Strecke Halle-Leipzig mit dem Eisenbahn-Bundesamt und der DB Netz AG abzustimmen.

2.3. Während der Ladetätigkeit ist die Oberleitung über den Verladegleisen abzuschalten und zu erden. Davon kann nur abgesehen werden, wenn in Abstimmung mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht der Nachweis für eine sichere Be- bzw. Entladung der Schienenfahrzeuge unter spannungsführender Oberleitung erbracht wird.

2.4. Die lichte Weite des Überführungsbauwerks über die B 6 ist so zu wählen, dass auch der unter A II.3.4.4. angeordnete Radweg unter dem Bauwerk hindurchgeführt werden kann.

3. Straßen- und Wegenetz

3.1. Widmung von Straßen und Wegen

Unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der jeweiligen Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte der Widmung zugestimmt haben oder der jeweilige Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat, werden die nachfolgend genannten Widmungen für die neu zu bauenden bzw. zu ändernden Wege mit der Verkehrsübergabe wirksam:

- 3.1.1. Die nachfolgend genannten Straßen werden nach Maßgabe der jeweiligen technischen Lagepläne zu Staatsstraßen gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist der Freistaat Sachsen:

Die neu zu bauende bzw. zu ändernde Strecke der Staatsstraße 8a (östlicher Flughafenzubringer von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+010.091 auf den folgenden Grundstücken:

- Gemarkung Freiroda, Flur 5, Flst.Nrn. 33/8, 35/3, 31/11, 36/1, 37/1, 33/6, 37/3, 31/6, 30/6, 29/6, 24/26, 35/2, 31/15, 31/13, 36/2, 30/7, 31/5, 31/4, 30/5, 30/4, 29/4, 29/5, 28/4, 28/2, 28/1.
- Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 470/1, 470/2, 470/4, 470/5, 422/1, 421/2, 421/3, 421/6, 427/1, 424/1, 434/2, 43172, 428/2, 439/5, 417/3, 417/4, 435/4, 418/1, 436/3, 437/3, 416/5, 438/2, 454/5, 437/4, 416/4, 438/3, 454/9, 454/10, 454/8, 454/7.

Die zwischen Bau-km 3+835 und 4+075 der B 6 und zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+282.237 der S 8 zu errichtende Einmündung (Verbindungsrampe) der Staatsstraße 8 in die Bundesstraße 6 auf den folgenden Grundstücken:

- Gemarkung Schkeuditz, Flur 4, Flst.Nrn. 3/5, 43, 42, 41, 39, 40, 38.

- 3.1.2. Die straßenseitige Anbindung des Vorfeldes 3 an die B 6 bei Bau-km 3+280 der B 6 wird nach Maßgabe des technischen Lageplans auf den Grundstücken Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flst.Nrn.

142/5 u. 146/3 zum Eigentümerweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH.

3.2. Einziehung von Straßen und Wegen

3.2.1. Die Staatsstraße 8 wird eingezogen, soweit sie sich auf dem planfestgestellten Flughafengelände befindet:

- Gemarkung Freiroda, Flur 2, Flst.Nrn. 29/5, 24/25, 24/31, 24/33, 24/11, 24/14, 24/16, 24/18, 24/35, 24/22, 24/37, 24/21, 23, 25/7, 25/5, 23/4, 11.

3.2.2. Die Staatsstraße 8a (alt) wird auf einer Länge von 1.130 m eingezogen, soweit sie durch das planfestgestellte Flughafengelände unterbrochen wird:

- Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 400/2, 422/2, 424/4, 427/2, 435/2.

3.2.3. Der Knotenpunkt Staatsstraße 8/Staatsstraße 8a liegt auf dem planfestgestellten Flughafengelände und wird eingezogen:

- Gemarkung Freiroda, Flur 2, Flst.Nr. 24/25 und Flur 5, Flst.Nr. 29/5.

3.2.4. Die Anbindung der Staatsstraße 8 an die Bundesstraße 6 wird eingezogen:

- Gemarkung Schkeuditz, Flur 4, Flst.Nrn. 3/5, 42, 41, 43.

3.2.5. Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Radwege, Feld- und Wirtschaftswege werden eingezogen, soweit sie durch das planfestgestellte Flughafengelände unterbrochen werden:

3.2.5.1. Bierweg mit ca. 870 m Länge:

- Gemarkung Schkeuditz, Flur 1, Flst.Nr. 19.

3.2.5.2. Freirodaer Weg mit ca. 600 m Länge:

- Gemarkung Schkeuditz, Flur 4, Flst.Nrn. 2/5, 3/5, 146/3, 142/5, 145/4.

3.2.5.3. Berliner Straße auf ca. 100 m Länge:

- Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flst.Nr. 103/3.

- 3.2.5.4. Kursdorfer Straße auf ca. 460 m Länge:
 - Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flst.Nr. 132/1.
- 3.2.5.5. Kursdorfer Straße auf ca. 175 m Länge:
 - Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flst.Nr. 129.
- 3.2.5.6. Feldweg auf ca. 900 m Länge:
 - Gemarkung Schkeuditz, Flur 4, Flst.Nrn. 2/5, 2/6, 2/2.
- 3.2.5.7. Feldweg (Alte Salzstraße) auf ca. 800 m Länge:
 - Gemarkung Hänichen, Flst.Nr. 259.
 - Gemarkung Freiroda, Flur 2, Flst.Nr. 28/5.
 - Gemarkung Schkeuditz, Flur 4, Flst.Nr. 1/4.
- 3.2.5.8. Freirodaer Weg auf ca. 1.430 m Länge:
 - Gemarkung Freiroda, Flur 2, Flst.Nrn. 87/23, 87/22, 87/24.
 - Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 413 u. 438/1.
- 3.2.5.9. Feldweg auf ca. 400 m Länge:
 - Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 439/3 u. 439/4.
- 3.2.5.10. Feldweg auf ca. 550 m Länge:
 - Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 420/1 u. 420/2.
- 3.2.5.11. Feldweg auf ca. 575 m Länge:
 - Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 421/4 u. 421/5.
- 3.2.5.12. Feldweg auf ca. 100 m Länge:
 - Gemarkung Lützschena, Flst.Nrn. 23/5, 23/6, 24/12, 24/27.
- 3.2.5.13. Radweg an S 8a (alt):
 - Gemarkung Freiroda, Flur 2, Flst.Nrn. 24/26 u. 29/6.

3.3. Unterbrechungen im Straßennetz

- 3.3.1. Die unter A II.3.2.1. eingezogene Staatsstraße 8 darf erst gesperrt bzw. zurückgebaut werden, wenn die Straße ihre Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke infolge deren Erwerbs

durch die FLHG für die bisherigen Eigentümer verloren hat oder die Erschließung anderweitig sichergestellt ist.

- 3.3.2. Die unter A II.3.2.2. eingezogene Staatsstraße 8a (alt) darf erst zurückgebaut werden, wenn die Ersatztrasse [Staatsstraße 8a (neu)] für den Verkehr freigegeben ist.
- 3.3.3. Die unter A II.3.2.4. eingezogene Verbindungsrampe von der Staatsstraße 8 zur Bundesstraße 6 darf erst zurückgebaut werden, wenn die ersatzweise zu bauende Verbindungsrampe für den Verkehr freigegeben ist.
- 3.3.4. Die unter A II.3.2.5.1. bis 3.2.5.12. eingezogenen Straßen und Wege dürfen erst gesperrt bzw. rückgebaut werden, wenn sie ihre Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke infolge deren Erwerbs durch die FLHG für die bisherigen Eigentümer verloren haben oder die Erschließung anderweitig gesichert ist.
- 3.4. Bau und Planung von Verkehrswegen, Zufahrten, Lichtsignalanlagen
 - 3.4.1. Die durch die Einziehung von Straßen- und Wegeteilflächen verbleibenden Teilflächen öffentlicher Straßen und Wege sind auf Kosten der FLHG mit geeigneten Wendemöglichkeiten abzuschließen, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Im Übrigen ist auf fehlende Wendemöglichkeiten durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
 - 3.4.2. Im Zuge der Berliner Straße, der Kursdorfer Straße und des Freirodaer Weges (Ortslage Schkeuditz) sind ausreichend bemessene Wendemöglichkeiten zwingend vorzusehen.
 - 3.4.3. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Regenrückhaltebeckens Kalter Born der B 6 hat die FLHG auf ihre Kosten den bestehenden Weg in geeigneter Linienführung an die geänderte S 8 (Verbindungsrampe zur B 6) anzubinden. Die Einfriedung des Flughafen-geländes ist nördlich dieses Weges zu errichten.

- 3.4.4. Zur sicheren Führung des Radverkehrs hat die FLHG auf ihre Kosten einen Radweg mit einem Regelquerschnitt von 2,50 m zwischen der gemäß A II.3.4.2. zu errichtenden Wendemöglichkeit im Zuge des Freirodaer Weges und der gemäß A II.3.4.3. zu bauenden Zuwegung zum Regenrückhaltebecken zu errichten. Der Radweg wird Bestandteil der Bundesstraße 6. Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
- 3.4.5. Die FLHG hat auf ihre Kosten den Wirtschaftsweg Gemarkung Hänichen, Flst.Nr. 259/1 und Gemarkung Lützschena, Flst.Nr. 446/7 nach Maßgabe der RLW 99 zu befestigen.
- 3.4.6. Die FLHG hat auch das Teilstück der sog. Havariestraße (Gemarkung Lützschena, Flst. 438/1) zurückzubauen, das aufgrund der Umverlegung der Havariestraße und des Abbruchs des Wendehammers (lfd. Nr. 81 BWV) nicht mehr benötigt wird.
- 3.4.7. Die FLHG hat zwischen der B 6 und der südlichen Grenze des Flughafengeländes einen ausreichend bemessenen Korridor freizuhalten, der es dem Straßenbauamt Leipzig ermöglicht, dort einen Radweg mit einer Regelbreite von 2,50 m zu errichten.
- 3.4.8. Die FLHG hat die Lage der neuen Zufahrt von der Staatsstraße 8a (westlicher Flughafenzubringer) zum Haupteinflugzeichen im Detail mit dem Straßenbauamt Leipzig abzustimmen.
- 3.4.9. Bei Herstellung der beiden Zufahrten (lfd. Nrn. 205 und 205a BWV) zu Anlagen der Verbundnetz Gas AG hat die FLHG die Hinweise des Straßenbauamtes Leipzig in der Stellungnahme vom 05.08.2004 zu beachten.
- 3.4.10. Die FLHG hat die Anordnung der Lichtsignal-Ausrüstungen am Knotenpunkt S 8a/Poststraße und am Knotenpunkt S 8a (Ortsumgehung Kursdorf)/S 8a (östlicher Flughafenzubringer) im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Straßenbauamt Leipzig abzustimmen.

- 3.5. Ergänzende Kostenregelungen
- 3.5.1. Soweit keine anderweitigen Regelungen im Bauwerksverzeichnis oder in anderen Nebenbestimmungen getroffen worden sind, hat die FLHG die notwendigen Kosten für Änderungen, Anpassungen oder den Rückbau von Wegen zu tragen.
- 3.5.2. Die kreuzungsbedingten Kosten für die Umverlegung der Einmündung der S 8a in die S 8 hat die FLHG zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung erforderlich werden.
- 3.5.3. Die FLHG hat die Kosten für den Bau des Radwegs entlang der S 8a von Bau-km 0+000 bis zur Einmündung in die Poststraße bei Bau-km 1+900 zu tragen.
- 3.5.4. Die kreuzungsbedingten Kosten für die Umverlegung der Einmündung der B 6 in die S 8 hat die FLHG zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an der S 8 erforderlich werden.
- 3.5.5. Die Kosten für die Anbindung des Vorfeldes Süd an die B 6 bei Bau-km 3+280 hat die FLHG zu tragen. Hiervon umfasst werden auch die Kosten der Änderungen, welche durch die Kreuzung an der B 6 erforderlich werden.
- 3.5.6. Die FLHG hat der Bundesrepublik Deutschland den Unterhaltungsmehraufwand zu erstatten, welcher der Bundesstraßenverwaltung dadurch entsteht, dass sie als Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 6 für die Unterhaltung der Kreuzungsanlage aufkommen muss. Auf Verlangen der Bundesrepublik Deutschland sind die Mehrkosten durch die FLHG abzulösen.
- 3.5.7. Die Verpflichtungen unter A II.3.5.2. und A II.3.5.5. entfallen, falls die FLHG und die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast über die Tragung der Kosten eine Vereinbarung schließen.

4. Lärmschutz

4.1. Tagschutz

4.1.1. Die FLHG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb der Tagschutzgebiete gelegenen Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, für Schallschutzvorrichtungen an Aufenthaltsräumen Sorge zu tragen.

Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge von den beiden Start- und Landebahnen 08/26 des Flughafens Leipzig-Halle im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Einzelschallpegel als 55 dB(A) auftreten.

Innerhalb der Tagschutzgebiete wird zugunsten der Eigentümer von bebauten oder bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf Schallschutzvorrichtungen an Aufenthaltsräumen besteht. Außerhalb der Tagschutzgebiete ist durch Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer des Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die FLHG, andernfalls der Eigentümer.

4.1.2. Die Tagschutzgebiete umfassen die Gebiete, die von den Grenzlinien eines für die Tagstunden (6.00 – 22.00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 60 dB(A) außen und der 19 x 82 dB(A) Maximalpegelkontur (außen) umschlossen werden (Anlage 1, Tagschutzgebiete).

4.1.3. Grundstücke, die durch die Grenzlinien nach A II.4.1.2. angeschnitten werden, stehen den Grundstücken gleich, die vollständig innerhalb der Tagschutzgebiete liegen.

4.1.4. Sofern die Grenzlinie nach A II.4.1.2. eine Straße in Längsrichtung schneidet, stehen die Grundstücke, die außerhalb der Tagschutzgebiete liegen und unmittelbar an den längsgeschnittenen Teil der Straße angrenzen, den innerhalb der Tagschutzgebiete liegenden Grundstücken gleich.

4.1.5. Die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1997 erworbenen Ansprüche auf Schallschutzvorrichtungen innerhalb des Tag-schutzgebietes bleiben im dort genannten Umfang unberührt.

4.2. Nachtschutz

4.2.1. Die FLHG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, für Schallschutzvorrichtungen an Schlafräumen Sorge zu tragen. Das gilt auch für Schlafräume in Übernachtungsbetrieben.

Hierbei haben die Schallschutzvorrichtungen zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge von den beiden Start- und Landebahnen 08/26 des Flughafens Leipzig-Halle im Mittel weniger als eine zusätzliche Aufwachreaktion verursacht wird und im Mittel Maximalpegel innen von 65 dB(A) und mehr ausgeschlossen sind. Für jedes Wohngebäude ist die gemäß der Dosis-Wirkungs-Beziehung des DLR erforderliche Pegeldifferenz gemäß Anlage 7 des Planfeststellungsbeschlusses zu ermitteln. In dem so berechneten Gebiet mit einer Pegeldifferenz von 25 dB(A) und mehr ist die erforderliche Pegeldifferenz um 3 dB(A) zur Gewährleistung des Wiedereinschlafens zu erhöhen.

Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster von Schlafräumen geschlossen gehalten werden, hat die FLHG auf Antrag des Eigentümers eines derartigen im Nachtschutzgebiet gelegenen Grundstücks für Belüftungseinrichtungen an diesen Schlafräumen Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass bei geschlossenen Fenstern eine Mindestpegeldifferenz außen/innen von 25 dB(A) gewährleistet ist.

Innerhalb des Nachtschutzgebietes wird zugunsten der Eigentümer von bebauten oder bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf geeignete Schallschutzvorrichtungen an Schlafräumen besteht. Außerhalb des Nachtschutzgebiets ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer des Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die FLHG, andernfalls der Eigentümer.

- 4.2.2. Das Nachtschutzgebiet (Anlage 2) umfasst folgende Gebiete:
- Gebiet, welches von der aufgrund der vom DLR ermittelten Dosis-Wirkungs-Beziehung errechneten Kontur von im Mittel einer zusätzlichen Aufwachreaktion unter Zugrundelegung einer Pegeldifferenz von außen/innen von 15 dB(A) umschlossen wird.
 - Gebiet, das durch die fluglärmbedingte Maximalpegelkontur von im Mittel 1 x 80 dB(A) (außen) umschlossen wird.
- 4.2.3. Das Nachtschutzgebiet wird um den Bereich erweitert, der sich aus der aufgrund des flughafeninduzierten Bodenlärms berechneten Grenzlinie eines energieäquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB(A) (außen) ergibt und das Nachtschutzgebiet nach A II.4.2.2. überschreitet (Erweitertes Nachtschutzgebiet, Anlage 2). Innerhalb dieses Gebietes hat die FLHG sicherzustellen, dass in Schlafräumen durch Fluglärm und flughafeninduzierten Bodenlärm ein Innenpegel von $L_{eq(3)}$ 30 dB(A) nicht überschritten wird. Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster von Schlafräumen geschlossen gehalten werden, hat die FLHG auf Antrag des Eigentümers eines derartigen im erweiterten Nachtschutzgebiet gelegenen Grundstücks für Belüftungseinrichtungen an diesen Schlafräumen Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass bei geschlossenen Fenstern eine Mindestpegeldifferenz außen/innen von 25 dB(A) gewährleistet ist. Innerhalb des erweiterten Nachtschutzgebietes wird zugunsten der Eigentümer von bebauten oder bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf geeignete Schallschutzvorrichtungen an Schlafräumen besteht. Außerhalb des erweiterten Nachtschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer des Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die FLHG, andernfalls der Eigentümer.
- 4.2.4. Erreicht innerhalb des Nachtschutzgebietes nach A II.4.2.2. der flughafeninduzierte Bodenlärm (Rolllärm, Bodenlärm Luft- und Landseite) einen energieäquivalenten Dauerschallpegel ≥ 45 dB(A)

(außen), ist unter Bildung des Summenpegels von Fluglärm und flughafeninduziertem Bodenschall der Schallschutz zu ermitteln, der einen Innenraumpegel von 30 dB(A) gewährleistet.

Ist der so ermittelte Schallschutz qualitativ besser als der Schallschutz nach A II.4.2.1., hat die FLHG diesen qualitativ besseren Schallschutz zu leisten.

- 4.2.5. Erreicht der Summenpegel aus flughafeninduziertem Lärm (Fluglärm, Bodenschall) und Vorbelastung innerhalb des Nachtschutzgebietes nach A II.4.2.2., aber außerhalb des Bereichs mit einer Pegeldifferenz außen/innen von 25 dB(A) sowie innerhalb eines Gebietes mit einem flughafeninduzierten Dauerschallpegel von $L_{eq(3)} \geq 53$ dB(A) an einem Wohngebäude einen Wert $L_{eq(3)} \geq 60$ dB(A), ist Schallschutz mit einer Pegeldifferenz außen/innen von 28 dB(A) zu leisten.

Der danach gebotene Schallschutz ist zu ermitteln. Er ist mit dem Schallschutz nach A II.4.2.4. zu vergleichen. Die FLHG hat den qualitativ besseren Schallschutz zu leisten.

- 4.2.6. Erreicht im erweiterten Nachtschutzgebiet nach A II.4.2.3. der Summenpegel aus flughafeninduziertem Lärm und Vorbelastung einen Lärmpegel $L_{eq(3)} \geq 60$ dB(A) und ist der flughafeninduzierte Lärmpegel $L_{eq(3)} \geq 53$ dB(A), gilt die Nebenbestimmung A II.4.2.5. entsprechend.

Der danach gebotene Schallschutz ist zu ermitteln. Er ist mit dem Schallschutz nach A II.4.2.3. zu vergleichen. Die FLHG hat den qualitativ besseren Schallschutz zu leisten.

- 4.2.7. Vorbelastung im Sinne der Nebenbestimmungen A II.4.2.5. und A II.4.2.6. ist der Verkehrslärm, der auf klassifizierten Straßen mit einem Verkehrsaufkommen ≥ 5.000 Kfz/d (DTV) sowie auf den Hauptabfuhrstrecken der Deutschen Bahn AG emittiert wird. Dabei ist auf das Prognosejahr 2015 abzustellen.

- 4.2.8. Die Auflagen A II.4.1.3. und A II.4.1.4. gelten für das Nachtschutzgebiet (A II.4.2.2.) und das erweiterte Nachtschutzgebiet (A II.4.2.3.) entsprechend.

4.3. Entschädigungen aus Übernahmeanspruch

4.3.1. Die FLHG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebietes „Übernahmeanspruch“ gelegenen Grundstücks, das am 21.11.2003 mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war, eine Entschädigung nach den Regelungen des Enteignungsrechts gegen Übereignung des Grundstücks zu leisten. Der Verkehrswert des Grundstücks ist zum Stichtag der Geltendmachung des Anspruchs zu ermitteln. Nicht umfasst sind solche Grundstücksteile, die überwiegend gewerblich, landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden. Etwaige Anpassungskosten hat die FLHG zu entschädigen.

Innerhalb des Entschädigungsgebietes „Übernahmeanspruch“ wird zugunsten der Eigentümer von bebauten oder bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf Übernahme besteht. Außerhalb des Entschädigungsgebietes ist durch Einzelfallprüfung das Vorliegen der unter A II.4.3.2. genannten Voraussetzungen durch den Eigentümer des Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis und die Einzelfalluntersuchung trägt im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Übernahmeanspruch die FLHG, ansonsten der Eigentümer.

4.3.2. Das Entschädigungsgebiet „Übernahmeanspruch“ umfasst das Gebiet, welches von der Grenzlinie eines für die Nachtstunden (22.00 – 6.00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 58,7 dB(A) außen umschlossen wird (Anlage 3, Gebiet für Übernahmeansprüche). Die Grenzlinie wird unter Einbeziehung des gesamten flughafeninduzierten Verkehrs berechnet. Grundstücke, die von der Grenzlinie des Entschädigungsgebietes angeschnitten werden, liegen nur dann innerhalb des Entschädigungsgebietes, wenn das Wohngebäude, das der dauerhaften Nutzung dient, angeschnitten wird.

4.3.3. Die sonstigen Schutzansprüche entfallen, wenn die Vereinbarung zur Übernahme notariell beurkundet wurde.

Der Anspruch auf Übernahme entfällt, wenn innerhalb der unter A II.4.6.3. genannten Frist sonstige Schutzansprüche bei der FLHG

geltend gemacht werden und die Schallschutzvorrichtungen (einschließlich Lüftungsanlagen) realisiert worden sind.

Soweit Schallschutzvorrichtungen (einschließlich Lüftungsanlagen) auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.07.1997 oder im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme von der FLHG realisiert worden sind oder noch bis zum Zeitpunkt der Bestandskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses realisiert werden, entfällt der Anspruch auf Übernahme des Grundstücks nicht.

4.3.4. Der Anspruch auf Übernahme wird mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses fällig. Die unter A II.4.6.3. getroffene Regelung zum Erlöschen dieser Ansprüche nach Ablauf einer 5-Jahres-Frist bleibt hiervon unberührt.

4.3.5. Sofern dem Grunde nach ein Übernahmeanspruch besteht, hat die FLHG etwaigen Mietern von Wohnräumen angemessene Umzugskosten zu erstatten, unabhängig davon, ob der Eigentümer den Übernahmeanspruch geltend macht.

4.3.6. Soweit bei Grundstücken, deren Übernahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt worden ist, die Wohngebäude innerhalb des Gebietes für Übernahmeansprüche liegen oder von dessen Begrenzung angeschnitten werden, wird den Anträgen stattgegeben; im Übrigen werden sie - unbeschadet einer möglichen Einzelfallprüfung nach A II.4.3.1. - zurückgewiesen.

4.4. Entschädigung für Außenwohnbereiche

4.4.1. Die FLHG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb der Entschädigungsgebiete gelegenen Grundstücks, das am 21.11.2003 mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war und über Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen etc.) verfügt, Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs zu leisten. Dies gilt auch für Grundstücke/Parzellen, auf denen am 21.11.2003 Kleingärten angelegt waren, welche auf Dauer genutzt werden. Im Rahmen von Kleingärten steht der Entschädigungsbetrag bei langfristigen Pachtverträgen (mindestens 10 Jahre) dem Pächter/Nutzer zu.

Innerhalb der Entschädigungsgebiete für Außenwohnbereiche wird zugunsten der Eigentümer von bebauten oder bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung besteht. Außerhalb des Entschädigungsgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Außenwohnbereichsentschädigung (A II.4.4.2.) durch den Eigentümer des Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis und die Einzelfalluntersuchung trägt im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen die FLHG, ansonsten der Eigentümer.

4.4.2. Die Entschädigungsgebiete umfassen die Gebiete, welche von den Grenzlinien eines für die Tagstunden (6.00 – 22.00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 65 dB(A) außen umschlossen werden (Anlage 1, Entschädigungsgebiete). Die Auflagen A II.4.1.3. und A II.4.1.4. gelten entsprechend.

4.4.3. Die Entschädigung beträgt pauschal mindestens 4.000,- € pro Einfamilienhaus; bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern erhöht sich dieser Betrag um jeweils 2.000,- € pro abgeschlossene Wohnung. Für Eigentumswohnungen beträgt die Entschädigung mindestens 3.000,- € pro Wohnung.

Die Entschädigung beträgt 2 % des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstücks bzw. der jeweiligen Wohnung, wenn der Eigentümer im Einzelfall nachweisen kann, dass diese Entschädigungssumme die pauschal festgelegte Entschädigungssumme übersteigt. Der Verkehrswert des Grundstücks ist zum Stichtag der Geltendmachung des Anspruchs zu ermitteln. Die Kosten der Verkehrswertermittlung trägt die FLHG nur, wenn die im Einzelfall ermittelte Entschädigungssumme die pauschal festgesetzte Entschädigungssumme übersteigt.

Die Entschädigung für Kleingärten beträgt 0,50 €/m² Gartenfläche. Die Entschädigung ist als einmaliger Betrag pro Grundstück bzw. Parzelle zu leisten. Die Entschädigungsbeträge für Kleingärten sind auf volle 50,00 € aufzurunden.

- 4.4.4. Die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1997 erworbenen Ansprüche auf Entschädigungen für die Wertminderung von Außenwohnbereichen bleiben im dort genannten Umfang unberührt.
- 4.5. Schutz besonderer Einrichtungen und Schutz besonders schutzbedürftiger Personen
- 4.5.1. Die FLHG hat auf Antrag des Trägers von Krankenhäusern, Altenheimen, stationären Pflege- und Habilitationseinrichtungen für kranke, alte oder behinderte Menschen, soweit die Einrichtungen am 22.11.2003 gebaut oder genehmigt waren, für Schallschutzvorrichtungen an schutzbedürftigen Räumen Sorge zu tragen.
Liegt die Einrichtung im Nachtschutzgebiet nach A II.4.2.2. und dort im Überlagerungsgebiet von Flug- und Bodenschall und bestimmt sich der Schallschutz nach Auflage A II.4.2.4., ist mit dem Innenpegel von 30 dB(A) ausreichender Schutz gewährleistet. Bestimmt sich dagegen der Schallschutz gemäß der Auflage A II.4.2.2. nach der DLR-Aufwachreaktion, ist die danach erforderliche Pegeldifferenz um 3 dB(A) zu erhöhen.
Befindet sich die Einrichtung im erweiterten Nachtschutzgebiet gemäß A II.4.2.3., ist mit dem Innenpegel von L_{eq} 30 dB(A) (bei geschlossenem Fenster und ausreichender Belüftung) der erforderliche Schallschutz gewährleistet.
Für die Nachweise gilt A II.4.2.1. entsprechend.
- 4.5.2. Die FLHG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, das am 22.11.2003 bebaut oder bebaubar war, für den Fall schwerer Erkrankung für weitergehenden Schallschutz an Schlafräumen Sorge zu tragen.
Der Anspruch setzt voraus, dass der Eigentümer oder Familienangehörige, die dauernd in dem Wohnanwesen leben, schwer erkrankt sind, so dass sie zusätzlichen Schutzes bedürfen und sich dauernd in dem Wohnanwesen aufhalten.
Der Nachweis der Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, welches der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Anhörung des lärmmedizinischen Gutachters der FLHG und eines von der Planfeststellungsbehörde beauftragten lärmmedizinischen Gutachters.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben, ist ergänzender Schallschutz gemäß A II.4.5.1. zu leisten.

Etwaige Kosten für das amtsärztliche Zeugnis trägt im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für den ergänzenden Schallschutz die FLHG, ansonsten der Eigentümer.

- 4.5.3. Die FLHG hat den Eigentümern der Wohnanwesen
- Am Hirtenhaus 9, 04435 Schkeuditz und
 - Zur Loberaue 15, 04356 Leipzig
- zusätzlichen Schallschutz gemäß A II.4.5.1. zu leisten; insoweit bedarf es keiner weiteren Vorlage amtsärztlicher Atteste.
- 4.6. Weitere Regelungen zu Schallschutzeinrichtungen und Entschädigungsleistungen
- 4.6.1. Die FLHG kann Schallschutzeinrichtungen im Sinne der unter A II.4.1., 4.2. und 4.5. erlassenen Nebenbestimmungen selbst einbauen lassen oder dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der mit der FLHG abgestimmten erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten.
- 4.6.2. Soweit die Kosten für Schallschutzeinrichtungen im Sinne der unter A II.4.1., 4.2. und 4.5. erlassenen Nebenbestimmungen 25 % des Verkehrswertes von Grundstücken, Gebäuden bzw. Wohnungen überschreiten und damit außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, hat der Eigentümer gegen die FLHG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld in Höhe der tatsächlichen Verkehrswertminderung.
Die entsprechende Verkehrswertminderung ist durch ein nachträglich einzuholendes Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bestimmen.
- 4.6.3. Ansprüche auf Einbau von Schallschutzvorrichtungen im Sinne der unter A II.4.1., 4.2. und 4.5. erlassenen Nebenbestimmungen bzw. auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzvorrichtungen (einschließlich Lüftungseinrichtungen) sowie Ansprüche auf Entschädigung nach Maßgabe der unter A II.4.3. und 4.4. erlassenen Nebenbestimmungen können bis 5 Jahre nach Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn 08/26 gegen-

über der FLHG geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser 5 Jahre erlöschen die Ansprüche.

- 4.6.4. Der Lauf der 5-Jahresfrist nach A II.4.6.3. beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die südliche Start- und Landebahn 08/26 in Betrieb genommen wird.
- 4.6.5. Stehen Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne der unter A II.4.1. bis 4.5. sowie 4.6.2. erlassenen Nebenbestimmungen im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers. Für das gemeinschaftliche Eigentum sind die Ansprüche durch die Wohnungseigentümergeinschaft geltend zu machen. Bei Auseinanderfallen von Gebäude- und Grundstückseigentum tritt der Gebäudeeigentümer an die Stelle des (Grund-) Eigentümers.
Bei ungeteilten Hofräumen tritt der jeweilige Hofraum bzw. die jeweilige Parzelle an die Stelle des Grundstücks.
- 4.6.6. Die Verpflichtungen der FLHG aus den unter A II.4.1. bis 4.5. erlassenen Nebenbestimmungen entfallen, soweit betroffene Gebäude zum Abriss bestimmt sind, nur vorübergehend für die entsprechenden Zwecke genutzt werden oder die Grundstücke im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs nicht mit rechtmäßig errichteten Gebäuden bebaut oder nicht bebaubar sind.
- 4.6.7. Die Verpflichtung der FLHG aus den unter A II.4.1., 4.2. und 4.5. erlassenen Nebenbestimmungen entfallen, soweit aufgrund von Vorschriften des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, eines Bebauungsplanes oder Auflagen in einer Baugenehmigung bereits zum Zeitpunkt der Errichtung, des Um- oder Anbaus des Gebäudes Vorrichtungen zum Schutz vor Lärmbelastungen einzubauen waren und die Grundstückseigentümer oder Bauherren bzw. deren Rechtsvorgänger diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- 4.6.8. Die Verpflichtung der FLHG aus den unter A II.4.1. erlassenen Nebenbestimmungen entfallen bei gewerblich genutzten Aufenthaltsräumen, insbesondere bei Fabrikationsräumen, Werkstätten und ähnlichen Räumen, in denen tagsüber gleich große oder größere Einzelschallpegel auftreten als von außen durch An- und Abflüge

von den beiden Start- und Landebahnen 08/26 des Flughafens Leipzig-Halle.

- 4.6.9. Lärmereignisse von Luftfahrzeugen, die nur gelegentlich, also bei Vorliegen außergewöhnlicher Einflussfaktoren oder besonderer Umstände auftreten, sind bei Anwendung der unter A II.4.1. bis 4.5. erlassenen Nebenbestimmungen nicht zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Lärmereignisse von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Leipzig/Halle als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen oder im Katastrophen- oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz benutzen.
- 4.6.10. Ansprüche nach dem Fluglärmgesetz bleiben von den Schutzauflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses unberührt. Soweit die FLHG in Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.07.1997 zur „Norderweiterung des Flughafens Leipzig-Halle“ oder auf der Grundlage eines freiwilligen Schallschutzprogramms Schallschutzvorrichtungen eingebaut, Aufwendungen für derartige Maßnahmen erstattet oder Entschädigungen in Geld geleistet hat, sind derartige Leistungen auf ihre Verpflichtungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss anzurechnen.
- 4.6.11. Soweit zwischen der FLHG und den Berechtigten kein Einvernehmen über das Bestehen, die Art oder das Maß von Ansprüchen aus den unter A II.4.1. bis 4.5. sowie A II.4.6.2. erlassenen Nebenbestimmungen besteht, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Planfeststellungsbehörde.
- 4.7. Flugbetriebliche Regelungen
- 4.7.1. An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Ortszeit) sowie an Sonn- und Feiertagen auf den Start-/Landebahnen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der Luftaufsichtsbehörde können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23.00 Uhr durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer

Erlaubnis oder Berechtigung als Flugzeugführer zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22.00 Uhr (Ortszeit) beendet werden können.

Als Feiertage im oben genannten Sinne gelten alle Feiertage sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Land Sachsen-Anhalt, soweit sie im Sächsischen oder im Sachsen-Anhaltischen Sonn- und Feiertagsgesetz genannt sind.

- 4.7.2. Triebwerksprobeläufe mit Flugtriebwerken dürfen am Flughafen Leipzig/Halle am Tage (6.00 – 22.00 Uhr) nur durchgeführt werden, wenn die Geräusche durch Probeläufe einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 57 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern nicht überschreiten. Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle in der Nacht (22.00 – 6.00 Uhr) in keinem Fall an der Grenze des unter A II.4.2.2. festgelegten Nachtschutzgebietes zu einem A-bewerteten Maximalpegel von mehr als 50 dB(A) außen führen. Innerhalb des unter A II.4.2.2. festgelegten Nachtschutzgebietes dürfen Triebwerksprobeläufe am Flughafen Leipzig/Halle während der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) in keinem Fall zu einem A-bewerteten Maximalpegel von mehr als 35 dB(A) im Wohnungsinnen führen.

Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle nur auf dem im festgestellten Plan C 4 als „Triebwerksprobelaufstand“ gekennzeichneten Bereich durchgeführt werden.

Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von diesen Regelungen ausgenommen.

- 4.7.3. Die Auflage A II.4.6.3. des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Leipzig vom 10.07.1997 wird aufgehoben.
- 4.7.4. Der Einsatz von Schubumkehr beim Landen der Luftfahrzeuge ist auf den Start- und Landebahnen nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig.
- 4.7.5. Luftfahrzeuge, denen es technisch möglich ist, mit Hilfe des Instrumentenlandesystems anzufiegen, dürfen auf den Start- und Landebahnen nicht im Sichtanflug landen. Die jeweilige Anfluggrundlinie

ist von diesen Luftfahrzeugen ab dem Bereich von 20 km vor der jeweiligen Landeschwelle der Start- und Landebahnen einzuhalten.

- 4.7.6. Die An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, soweit flugsicherheitslich vertretbar, gleichmäßig auf die beiden Start- und Landebahnen zu verteilen.
- 4.7.7. Die FLHG ist verpflichtet, der Fluglärmkommission halbjährlich Bericht über die Einhaltung der Auflagen A II.4.7.5. und 4.7.6. zu erstatten.
Die FLHG ist weiterhin verpflichtet, der Fluglärmkommission über von ihr getroffene Maßnahmen des Dialoges mit den Anwohnern des Flughafens und die durch solche Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.
Der FLHG wird empfohlen, zumindest für die ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Start- und Landebahn Süd in Abstimmung mit einem lärmmedizinischen/lärmpsychologischen Sachverständigen ein Servicetelefon einzurichten, das ständig für Anrufe von Anwohnern besetzt ist.
- 4.7.8. Die Stromversorgung der Flugzeuge auf dem Vorfeld Süd ist nur im Wege einer Unterflurversorgung durch unterirdische oder fest installierte Versorgungssäulen zulässig. Eine Stromversorgung durch Hilfsturbinenläufe ist nur bei technischem Ausfall der Unterflurversorgung zulässig.
- 4.7.9. Die Anordnung weiterer flugbetrieblicher Regelungen zur Umsetzung veränderter gesetzlicher Anforderungen an die Schallleistungen von Luftfahrzeugen bleibt vorbehalten.
- 4.8. Die am Flughafen Leipzig-Halle installierte Fluglärmüberwachungsanlage nach § 19a LuftVG ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu ergänzen.
- 4.9. Vorbehalt nachträglicher Anordnungen
 - 4.9.1. Die Anordnung weiterer Auflagen zur Gewährleistung des Wiedereinschlafens bleibt vorbehalten. Nach Vorlage der Auswertungen des DLR zu den Anforderungen zur Gewährleistung des Wieder-

einschlafens unter den besonderen Bedingungen des Planfalls 2015 wird die Planfeststellungsbehörde prüfen und entscheiden, ob und wie das Nachtschutzgebiet ergänzt wird.

4.9.2. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weiterer Auflagen zum Nachtschutz vor.

Die FLHG hat nach Inbetriebnahme der Südbahn 08/26 für beide Bahnen eine Auswertung auf Grundlage der Dosis-Wirkungs-Beziehung des DLR (eine Aufwachreaktion pro Nacht), dem Kriterium $1 \times 80 \text{ dB(A)} L_{\text{maxN}}$ und dem Kriterium zur Gewährleistung des Wiedereinschlafens für das Jahr der Inbetriebnahme und das nachfolgende volle Kalenderjahr unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dabei sind der tatsächliche Flugzeugmix, das tatsächliche Flugbewegungsaufkommen und die festgesetzten Flugrouten zugrunde zu legen. Die Vorlage hat bis spätestens zwei Monate nach dem ersten vollen Betriebs-Kalenderjahr zu erfolgen. Nach Prüfung entscheidet die Planfeststellungsbehörde, ob das planfestgestellte Nachtschutzgebiet und die getroffenen Anordnungen ergänzt werden müssen.

4.9.3. Die FLHG hat bis Ende Februar eines Jahres (bis Februar 2016 jährlich, sodann alle drei Jahre) für das jeweils abgelaufene vorangegangene Kalenderjahr die Auswertung für die Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr aufgrund der Dosis-Wirkungs-Beziehung des DLR gemäß Auflage A II.4.9.2. unter Berechnung des sich daraus ergebenden Gebietes einschließlich der Kontur mit einer notwendigen Pegeldifferenz von 25 dB(A) vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich nachträgliche Anordnungen, insbesondere zur Abgrenzung des Nachtschutzgebietes für den Fall vor, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren das so berechnete Gebiet über das planfestgestellte Nachtschutzgebiet oder das Nachtschutzgebiet nach Inbetriebnahme, sofern dies weiterreicht, hinausgeht. Ab dem Jahr 2019 bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten, sofern die jeweilige Überprüfung hierfür ein Erfordernis ergibt.

4.9.4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weiterer Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm vor, sofern der

energieäquivalente Dauerschallpegel an den Grenzen der Tag-schutzgebiete durch Fluglärm um mehr als 1 dB(A) erhöht wird.

5. Lufthygiene

Zur Minimierung von Dieseldieselrußemissionen und Staubemissionen während der Bauausführung werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

- 5.1. Sowohl auf der Baustelle als auch auf den öffentlichen Straßen dürfen nur Baufahrzeuge mit schadstoffarmen Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die der europäischen Abgasnorm entsprechen.
- 5.2. Motoren von Fahrzeugen und Geräten dürfen nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden.
- 5.3. Flächen, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen befeuchtet oder abgedeckt werden.
- 5.4. Siloanlagen dürfen nur mit Staubfiltern betrieben werden.
- 5.5. Filteranlagen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen oder auf befeuchteten Auftragstellen entleert werden.
- 5.6. Lagerflächen für Schüttgüter sind vor Verwehungen zu sichern.
- 5.7. Zufahrten für den Baustellenverkehr dürfen nur im befestigten Zustand genutzt werden.
- 5.8. Verunreinigungen auf An- und Abfahrtswegen müssen arbeits-tätig beseitigt werden.
- 5.9. Fahrbahnverunreinigungen durch Baustellenfahrzeuge sind durch den Einsatz von Reifenwaschanlagen und durch regelmäßiges Reinigen der Fahrzeuge zu vermeiden.

- 5.10. Bei trockener Witterung haben Baumaschinen und LKW langsam zu fahren, soweit Arbeiten in der Nachbarschaft von Wohngebieten stattfinden.
 - 5.11. Für den Fall, dass sich trotz Einhaltung der unter A II.5.1. bis 5.10. erlassenen Nebenbestimmungen in der Bauphase unzumutbare Belastungen der Wohnnachbarschaft durch Luftschadstoffe bzw. Staub ergeben, bleibt die Anordnung ergänzender Nebenbestimmungen vorbehalten.
6. Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.1. Soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen eine einvernehmliche Abstimmung vorgeschrieben ist, jedoch kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
 - 6.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 6.2.1. Im Wurzelbereich von Gehölzen, die zu erhalten sind, dürfen Abgrabungen nicht maschinell durchgeführt werden. Container etc. dürfen dort nicht aufgestellt werden.
 - 6.2.2. Entnommener Oberboden ist in trapezförmigen Mieten zu lagern und wieder einzubauen. Bei Bauarbeiten anfallende Erdmassen sind im Rahmen des Vorhabens wiederzuverwenden. Verdichtungsgefährdete Böden dürfen nur mit einer maximalen Schütthöhe von 5 m abgelagert werden.
 - 6.2.3. Bau- und Betriebsstoffe sind sachgemäß zu lagern.
 - 6.2.4. Lärmschutzwände oder -wälle sind zu begrünen, soweit dies möglich ist.
 - 6.2.5. Werbebeleuchtung bzw. Außenbeleuchtung von Gebäuden und anderen Objekten aus dekorativen oder werblichen Gründen haben zu unterbleiben. Die Außenbeleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn die Sichtverhältnisse dies erforderlich machen. Es sind möglichst automatische, lichtabhängig geregelte Beleuch-

tungsanlagen zu verwenden. Die Lichtmenge ist so zu dosieren, dass sie die entsprechenden Richtwerte und Anforderungen nicht wesentlich überschreiten. Weiße, stark reflektierende Flächen sollen möglichst nicht angestrahlt werden.

6.3. Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 6.3.1. Die Ersatzmaßnahme E 22 (Entsiegelung durch Wegeabbruch am Standort des ehemaligen Asylbewerberwohnheims Schkeuditz) wird abgelehnt.
- 6.3.2. Die Ersatzmaßnahme E 11.1 (Neuanlage von Extensivgrünland, Waldflächen, Grabenöffnung südlich Radefeld) wird abgelehnt, soweit sie sich auf das Grundstück Gemarkung Radefeld, Flur 3, Flurstück 38/8 bezieht.
- 6.3.3. Die Ausgleichsmaßnahme A 18 (Neuanlage von Extensivgrünland, Krautsäume, Sukzessionsfläche, Baum- und Strauchpflanzung südlich Eisenbahn bei Schkeuditz) wird abgelehnt, soweit sie sich auf das Grundstück Gemarkung Schkeuditz, Flur 11, Flurstück 129/6 bezieht.
- 6.3.4. Die Ersatzmaßnahme E 15.2 (Neuanlage von Extensivgrünland, Krautsäume, Waldflächen, Feldhecken, Streuobst bei Zwochau) wird abgelehnt, soweit sie sich auf die derzeit ackerbaulich genutzte Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Zwochau, Flur 4, Flurstück 18 bezieht. Die Ausführungsplanung ist hinsichtlich der vorgesehenen Waldneugründung so anzupassen, dass sie auf den verbleibenden Flächen verwirklicht wird.
- 6.3.5. Das verbleibende Defizit bei der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist von der FLHG auszugleichen. Der Planfeststellungsbehörde sind dazu spätestens bis zum 01.01.2006 aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf beträgt 2,2 ha.
Die FLHG hat dabei vornehmlich Maßnahmen zum Erhalt von Magerstandorten/Offenland zu berücksichtigen.

- 6.4. Ausführungsplanung und Realisierung
- 6.4.1. Bei entsiegelten Flächen, die der Sukzession überlassen werden sollen, ist durch geeignete Maßnahmen (Ansaat etc.) dafür Sorge zu tragen, dass sich dort keine Neophyten ansiedeln.
- 6.4.2. Bei den Bauarbeiten anfallendes Stammholz und anfallende Feldsteine, namentlich aus Lesesteinhaufen, sind auf Kompensationsflächen als Habitate für darauf angewiesene Tierarten abzulagern.
- 6.4.3. Zur Anreicherung der Flächen, auf denen Rasensaatmischungen auszubringen sind, sind in geeigneter Weise Wildblumen mit auszubringen.
- 6.4.4. Die Ausführungsplanung hat die landschaftsgerechte Eingrünung des Flughafengeländes (Maßnahme G 3) zu konkretisieren und ist mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden einvernehmlich abzustimmen.
- 6.4.5. Die Ausführungsplanung für den Geländespeicher Süd mit integriertem Regenrückhaltebecken ist hinsichtlich seiner landschaftsgerechten Gestaltung, Be- und Eingrünung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig einvernehmlich abzustimmen.
- 6.4.6. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Inanspruchnahme zu rekultivieren bzw. zu begrünen.
- 6.4.7. Abfälle zur Verwertung sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG getrennt zu halten und zu behandeln. Bauabfälle einschließlich Straßenabbruch dürfen gemäß § 2 Abs. 5 SächsABG nicht auf Deponien abgelagert werden, soweit sie zu verwerten sind.
- 6.4.8. Die FLHG hat bisher nicht bekannte Altlasten sowie von ihr oder einem von ihr Beauftragten verursachte schädliche Bodenveränderungen gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich der jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

- 6.4.9. Bei aufgefundenen Altlasten im Bereich des planfestgestellten Vorhabens hat die FLHG die im Einzelfall erforderlichen Vorkehrungen mit der jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 6.4.10. Vor Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahme A 20 (Alte Mälzerei Schkeuditz) hat die FLHG die Baulichkeiten in einer Winter- und Frühlingsperiode durch geeignete Fachleute daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie geschützten Vogel- oder Säugetierarten als Quartier dienen. Sofern die abzubrechenden Gebäude Fledermäusen als Winterquartier dienen, ist mit dem Abbruch zuzuwarten, bis diese ausgezogen sind.
Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Gebäude als Brutquartier für Vögel dienen.
Für zu beseitigende Brut- oder Zufluchtstätten von Vögeln oder Säugetieren sind unverzüglich geeignete Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren und der Planfeststellungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Sofern die Bestätigung erfolgt, sind diese Ersatzmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Kommt keine Vereinbarung zwischen der FLHG und der Unteren Naturschutzbehörde zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
- 6.4.11. Bäume, Hecken und Gebüsch dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres beseitigt werden, es sei denn, dass es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, deren Aufschub den Fertigstellungstermin des Vorhabens gefährden würde.
Werden die Arbeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchgeführt, so ist vorab in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Artenschutzkontrolle durchzuführen und bei Vorliegen besonders geschützter Arten ein Konzept für geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber schriftlich zu berichten.
Für den Fall, dass besonders geschützte Arten angetroffen werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Anordnung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vor.

6.4.12. Dingliche Sicherung der Maßnahme A 20

Die im festgestellten Grunderwerbsplan G 20 als dauernd zu beschränken ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Schkeuditz, Flur 12, Flurstücke 97, 281/1 und 282/1 sind dergestalt dinglich zu sichern, dass in Abteilung II des Grundbuchs zu Gunsten der FLHG eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen wird, welche dazu berechtigt, die genannten Flächen zu Zwecken des Naturschutzes (Anlage von Sukzessions- oder Grünflächen) zu nutzen. Die Belastung hat flächengenau zu erfolgen; eine Verlegung gemäß §§ 1090 Abs. 2 i.V.m. 1023 Abs. 1 BGB wird untersagt.

Das Recht darf nur zur Löschung gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Ausfall der angestrebten Ausgleichsfunktionen (Entsiegelung, Anlage von Sukzessions- oder Grünflächen) an anderer Stelle ausreichend kompensiert wird. Die FLHG darf eine Löschungsbewilligung nur unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der luftrechtlichen Planfeststellungsbehörde erteilen; dies ist als Voraussetzung für die Löschung des Rechts bei Bestellung desselben mit eintragen zu lassen.

6.4.13. Die Nebenbestimmung A II.6.4.12. gilt für die planfestgestellte Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Schkeuditz, Flur 20, Flurstücke 23/2 und 22 (Grunderwerbsplan G 21, Ersatzmaßnahme E 21), für das Grundstück Gemarkung Dölbau, Flur 12, Flurstück 12 (Grunderwerbsplan G 23, Ersatzmaßnahme E 23), für das Grundstück Gemarkung Döllnitz, Flur 2, Flurstück 701 (Grunderwerbsplan 24, Ersatzmaßnahme E 24) sowie für die Grundstücke Gemarkung Zwochau, Flur 5, Flurstücke 74/3 und 74/4 (Grunderwerbsplan G 15.3, Ersatzmaßnahme E 15.3) entsprechend.

6.5. Erfolgskontrolle, Regelungsvorbehalt

6.5.1. Die FLHG hat zeitgleich mit Baubeginn auch mit der Verwirklichung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des zukünftigen Flughafengeländes zu beginnen. Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, die Maßnahmen

E 9, E 10 und E 11 sind zusätzlich mit dem Sächsischen Forstamt Leipzig abzustimmen.

- 6.5.2. Der FLHG wird gestattet, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitlich in einem solchen Maße gestaffelt zu realisieren, das dem baulichen Realisierungsgrad des Vorhabens einschließlich seiner Teilprojekte entspricht. Die Realisierung einer jeden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen; dabei ist der bauliche Realisierungsgrad des planfestgestellten Ausbaivorhabens (einschließlich Teilprojekte) mit anzugeben.
- 6.5.3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen mit Abschluss des planfestgestellten Ausbaivorhabens verwirklicht worden sein. Entsprechendes gilt für die Teilprojekte und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen.
- 6.5.4. Mit Abschluss der Entwicklungspflege, spätestens drei Jahre nach Realisierung einer Maßnahme hat eine erste Durchführungskontrolle hinsichtlich Vollständigkeit und fachgerechter Ausführung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Über das Ergebnis hat die FLHG der Planfeststellungsbehörde schriftlich Bericht zu erstatten.
Zeigen sich hierbei Mängel in der Durchführung, so sind diese in Absprache mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen. Der Erfolg der Mängelbeseitigung ist durch eine erneute Kontrolle und Vorlage eines Kontrollberichts zu belegen.
- 6.5.5. 5 Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn Süd hat die FLHG auf Ihre Kosten zu veranlassen, dass die bis dahin verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von einem Sachverständigen auf ihren Erfolg hin überprüft werden. Die FLHG hat der Planfeststellungsbehörde hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
Für den Fall, dass bis dahin noch nicht alle planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Regelung zur Erfolgskontrolle vor.

- 6.5.6. Sofern sich im Rahmen der nach A II.6.5.4. bzw. 6.5.5. durchzuführenden Kontrollen abzeichnet, dass die vorgesehenen Funktionen einzelner Maßnahmen nicht in absehbarer Zeit erreicht werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Anordnung weitergehender Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft vor.
Dies schließt die Möglichkeit ein, eine Ausgleichsabgabe gegen die FLHG nach den naturschutzrechtlichen Regelungen festzusetzen.
- 6.6. Vermeidung von Vogelschlag
- 6.6.1. Bei allen Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem künftigen Flughafengelände selbst wie auch in dessen Umfeld ist der Vermeidung von Vogelschlag Vorrang einzuräumen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind bei der Wahl der Pflanzen sowie bei der vorgesehenen Pflege und Unterhaltung die Empfehlungen des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL) zu berücksichtigen.
- 6.6.2. Die Sammlung und Deponierung von Abfällen darf auf dem gesamten Flughafengelände nur in geschlossenen bzw. verschließbaren Behältnissen oder Anlagen erfolgen.
- 6.6.3. Regenrückhaltebecken sind in Erdbauweise auszuführen und naturnah zu gestalten. Sie sind - soweit diese Becken dauerhaft mit Wasser beschickt werden - mit plastikummanteltem Draht, Netzen oder anderen vogelabweisenden Einrichtungen zu versehen.
- 6.6.4. Bei der Errichtung aller Hochbauten sind Vogelschlaggesichtspunkte zu berücksichtigen; insbesondere ist darauf zu achten, dass Vögeln keine Nist-, Rast- und Nahrungsplätze geboten werden. Falls erforderlich sind Geräte bzw. Verfahren zur Vogelvergrämung vorzusehen. Greifvögel sind durch das Anbringen von Keilen oder anderen geeigneten Vorkehrungen auf Beschilderungen, Beleuchtungen und weiteren potenziellen Sitzplätzen zu vergrämen.
- 6.6.5. Die regionale Vogelzugsituation ist in den Wintermonaten mittels Radar zu überwachen. Die jeweils aktuellen Ergebnisse sind der örtlichen Flugsicherungsstelle zur Verfügung zu stellen.

6.6.6. Im Flughafengelände und in der näheren Umgebung des Flughafens ist die Vogelwelt regelmäßig auf flugsicherheitsrelevante Veränderungen zu beobachten. Insbesondere beobachtete regelmäßige größere Vogelansammlungen sowie Überflüge des Flughafengeländes durch Vogelschwärme sind hinsichtlich ihrer Flugsicherheitsrelevanz zu bewerten.

7. Wasserwirtschaft

7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen, Hinweise

7.1.1. Neben den Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und den gesetzlichen Vorschriften sind bei allen wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu beachten.

7.1.2. Jede Abweichung von den planfestgestellten Antragsunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde. Diese entscheidet, ob eine Änderung von wesentlicher Bedeutung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

7.1.3. Soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen eine einvernehmliche Abstimmung vorgeschrieben ist und diese nicht zustande kommt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

7.1.4. Grabensysteme

Sämtliche Grabensysteme (Binnenentwässerungsgräben) sind während der Bauzeit in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

7.1.5. Dränagen

Werden Dränagen unterbrochen, so sind sie in ihrer Funktionsfähigkeit wieder herzustellen. Während der Bauphase sind

gesonderte Entwässerungsmöglichkeiten des anfallenden Drainagewassers vorzusehen.

7.1.6. Wassergefährdende Stoffe

7.1.6.1. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 53 SächsWG anzuzeigen.

7.1.6.2. Der Einsatz von Flächenenteisungsmitteln auf Harnstoffbasis wird untersagt.

7.2. Grundwasser-Monitoring

7.2.1. Für Grundwassermessstellen des regulären Grundwasser-Monitoring, die wegen der Baumaßnahmen beseitigt werden müssen, ist der regelgerechte Rückbau in einem Rückbaukonzept abzusichern. Die fehlenden Messstellen sind nach Abschluss der Maßnahmen an geeigneter Stelle zu ersetzen.

7.2.2. Das Grundwasser-Monitoring ist bis zum Abschluss der Baumaßnahmen neu zu konzipieren.
Das Überwachungskonzept mit einem Vorschlag für den Neubau von Ersatzmessstellen ist mit dem Staatlichen Umwelfachamt Leipzig abzustimmen. Diesem ist eine aktuelle Stichtagsmessung und Ergebnisdarstellung in einem Hydroisohypsenplan für den oberen Grundwasserleiterkomplex 1.3/1.4 zugrunde zu legen.

7.2.3. Falls zum Baubeginn das letzte reguläre Grundwasser-Monitoring mehr als 6 Monate zurückliegt, ist vor Beginn der Bauarbeiten der Ausgangszustand noch einmal festzustellen. Während der Bauzeit kann das Grundwasser-Monitoring an der Start- und Landebahn Süd im Planumgriff ausgesetzt werden.

7.3. Entwässerung der Teilprojekte

7.3.1. Parkplatz

Das auf dem Parkplatz (nördlich der B 6) anfallende Oberflächenwasser ist vor Einleitung in das Regenklärbecken Kalter Born in

Leichtflüssigkeitsabscheidern mit vorgeschalteten Schlammfängen vorzureinigen.

7.3.2. Bundesstraße B 6

Für den Fall, dass sich die Einleitstellen der Oberflächenentwässerung in den Kalten Born verändern, ist nach der Bauausführung die Einleitstelle einzumessen. Die Hoch- und Rechtswerte sind zu ermitteln. Eine entsprechende Bestandsdokumentation ist der Unteren und der Höheren Wasserbehörde sowie dem Straßenbauamt Leipzig zu übergeben.

7.3.3. Gleisanschluss

Die vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Gleisanlagen in das Entwässerungssystem der Bundesstraße B 6 ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

7.4. Bau und Betrieb abwassertechnischer Anlagen

7.4.1. Wasserrechtliche Genehmigungen

Der FLHG werden gemäß §§ 67 Abs. 1, 91 Abs. 1 SächsWG wasserrechtliche Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Abwasseranlagen und Anlagen in bzw. an oberirdischen Gewässern und in deren Uferbereichen nach Maßgabe der Nebenbestimmungen A II.7.4.2. bis 7.4.5. für nachfolgende Bauwerke bzw. Anlagen unter Bezugnahme auf den festgestellten Plan H 1 erteilt:

- Regenüberlauf (RÜ) Ramp 003
- Regenüberlauf Kalter Born
- Regenklärbecken (RKB) Kalter Born
- Regenrückhaltebecken (RRB) Kalter Born
- Mess- und Drosselbauwerk Kalter Born
- Umbau Regenklärbecken Kableske
- Enteisungswasserstapelbecken (EWS) Kableske
- Umbau Regenüberlauf Kableske
- Leichtstoffabscheider inkl. Schlammfänge

- Flugzeugenteisungswasserstapelbecken
- Entwässerungskanäle, die im Winter Enteisungswasser führen können und Nennweiten \geq DN 800 aufweisen
- Revisionsschächte Planumsdrainagen
- Revisionsschächte Mulden/Rigolen (M/R) – System
- Revisionsschächte des Schlitzrinnensammlers
- Revisionsschächte der Vorfeldentwässerung
- Revisionsschächte des Dachwassersammlers
- Revisionsschächte des Schmutzwassersammlers
- Entwässerungskanäle, die im Winter Enteisungswasser führen können und Nennweiten $<$ DN 800 aufweisen.

7.4.2. Allgemeine Nebenbestimmungen zu den abwassertechnischen Anlagen

7.4.2.1. Soweit die technische Ausführungsplanung die genehmigten Abwasser-, Wasserversorgungs- und sonstigen Anlagen betrifft, ist sie mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig und den zuständigen unteren Wasserbehörden einvernehmlich abzustimmen.

7.4.2.2. Die FLHG hat sicherzustellen, dass im Abschlagsfall (Einleitung von enteisungsmittelhaltigem Wasser zur Zwischenspeicherung aus den Enteisungswasserstapelbecken in die Regenrückhaltebecken) und im Winterbetrieb die Regenrückhaltebecken abgeriegelt und Einleitungen in die Vorfluter verhindert werden. Das Betriebsregime ist nach Maßgabe der Nebenbestimmungen A II.7.4.4. bzw. im Rahmen der technischen Ausführungsplanung einvernehmlich mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig zu regeln.

7.4.2.3. Nebenbestimmungen zur Verfahrenstechnik und Prozesssteuerung

Die FLHG hat die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Baubeginn zu erfüllen:

7.4.2.3.1. Zur nachträglichen fachlichen Bewertung der korrekten Durchführung der Langzeitsimulation hat die FLHG dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig ergänzend zu den Erläuterungen zum modifizierten Entwässerungskonzept nachfolgende Unterlagen in aktueller Fassung zu übergeben:

- Tabellarische Übersicht über die Systemelemente (Gebiete, Bauwerke) mit Ausweisung der Vor- und Nachgängerfunktion (Verknüpfung der Elemente)
- KOSIM-XL-Ergebnisbericht für alle Rückhaltebecken.

7.4.2.3.2. Die nach den Maßstäben des ATV-Merkblattes M 153 ausreichende Behandlung des Niederschlagswassers ist durch Vorlage der entsprechenden Bewertungsschemata nachzuweisen. Die Anwendung höherwertiger planerischer Nachweisinstrumente (Schmutzwassersimulation) bleibt unbenommen.

7.4.2.3.3. Die nachfolgend genannten hydraulischen Nachweise sind vorzulegen:

- Nachweis des RÜ Vorfeld Süd nach ATV-Arbeitsblatt 111 (soweit Abweichungen von der geplanten Art der Abflussdrosselung erfolgen)
- Nachweis der Regenüberläufe Kalter Born / Kabelske nach ATV-Arbeitsblatt 111 ergänzt um den Schiebertyp (Verlustansatz) und die Öffnungsweite des Schiebers
- Nachweis der Ablaufkanäle (RÜ, BÜ) für $1,5 Q_d$
- Nachweis der Wasserspiegellagen im Regenklär- und Enteisungswasserstapelbecken Kalter Born für Q_{krit} .

7.4.2.3.4. Die FLHG hat in Abstimmung mit dem Staatlichen Umwelfachamt Leipzig eine geeignete Führungsgröße für die Steuerung der Behandlungs- und Speicheranlagen im Fall des Flächenenteisungsmiteinsatzes bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Festsetzung dieser Führungsgröße vor.

7.4.2.3.5. Die FLHG hat ein Konzept zur messtechnischen Erfassung betriebsbedingter Überwachungs- und Steuerungswerte vor Einleitung in die Regenrückhaltebecken und vor Ableitung in die Gewässer und zur Prozesssteuerung der Entwässerungsanlagen für den Fall des Einsatzes von Flächenenteisungsmitteln vorzulegen. In Form eines R & I – Schemas (Mess- und Regelstellenschema) sind unter Verwendung DIN- bzw. DVGB – normierter Sinnbilder die maßgebenden Mess- und Steuerstellen darzustellen und mit dem

Staatlichen Umweltfachamt Leipzig rechtzeitig vor Errichtung der Entwässerungseinrichtungen abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich nach Vorlage der Mess- und Regelstellschemata und nach deren fachbehördlicher Prüfung weitere Auflagen zum Betrieb der Entwässerungsanlagen sowie zu Art und Umfang der Eigenkontrolle vor.

- 7.4.2.3.6. Für die geplante Bauzeit ist ein Maßnahmenplan zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung des Flughafens Leipzig/Halle unter Beachtung der jeweils geltenden Wasserrechtsentscheidungen zur Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig vorzulegen.
- 7.4.2.3.7. Für die im Planumgriff befindlichen abwassertechnischen Anlagen ist, soweit diese dauerhaft oder saisonal behandlungsbedürftiges Abwasser führen, eine Risiko- und Notfallbetrachtung bezüglich folgender Schwerpunkte durchzuführen:
- Auflistung bauwerksspezifischer Störstellen
 - Bewertung des Ausfalls (z.B. Verstopfung von Querschnitten, Stromausfall) von maßgeblicher Ausrüstungstechnik
 - Daraus abgeleitet: Anforderungen an Mess- und Regelungskonzept; Redundanz von Messungen/Ausrüstung; Fernüberwachung
 - Bewertung der Auswirkungen bei Überlastung von Anlagen (Überschreitung der hydraulischen Leistungsfähigkeit bzw. des Speichervermögens).
- 7.4.2.3.8. Für jedes Becken (RKB/EWS/RRB Kalter Born) ist eine besondere Betriebsanweisung gemäß ATV-Arbeitsblatt A 148 zu erstellen, die einen Alarm- und Benachrichtigungsplan bei Betriebsstörungen enthält.
- 7.4.2.3.9. Die FLHG hat dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig und der Unteren Wasserbehörde einen Lageplan der Entwässerungsanlagen (Stand: Ausführungsplanung) zu übergeben, aus dem (soweit möglich) die Berücksichtigung der vorstehenden, unter A II.7.4.2.3. aufgeführten Nebenbestimmungen ersichtlich ist.

7.4.2.4. Nebenbestimmungen zum Bau der Entwässerungsanlagen

Die FLHG hat die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Baubeginn zu erfüllen:

7.4.2.4.1. Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch parallel zur Vorlage der zu prüfenden Standsicherheitsnachweise, ist dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig ein Baugrundgutachten in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Anfertigung von geotechnischen Gutachten für Teilprojekte ist zulässig. Art und Umfang der Baugrunduntersuchung müssen der DIN 1045 (3.2) entsprechen. Die folgenden Angaben müssen zwingend Bestandteil des/der Gutachten(s) sein:

- Klassifikation der Bodenklassen nach DIN 18300, der Boden-
gruppen nach DIN 18196
- Bestimmungen der Betonaggressivität des Grundwassers
- Angaben zu statistisch relevanten Grund- bzw. Schichtenwasser-
ständen, Empfehlungen eines äußeren, auftriebsrelevanten
Bemessungswasserstandes
- Angaben zu erforderlichen Schichtenwasser- und Grundwasser-
haltungsmaßnahmen (mit Dimensionierung)
- Angabe von zulässigen Bodenpressungen, anzusetzende Bet-
tungsmodule für Stahlbetonbauwerke
- Vorgabe von nachzuweisenden Sollwerten in der Gründungs-
sohle (Verdichtung, Verformungsmodul)
- Vorgabe eines Untersuchungsrasters im Bereich der jeweiligen
Gründungssohle für die Fremdüberwachung (Tragfähigkeit/Ver-
dichtung) durch den Gutachter
- Abgabe von Gründungsempfehlungen für Rohrleitungen und
Sonderbauwerke
- Angabe von statisch anzusetzenden geotechnischen Kennwerten
für die Erddruckermittlung (Stahlbetonbauwerke) und rohrsta-
tische Berechnungen
- K_f -Wert-Bestimmung im Bereich des RRB Kalter Born
(Geländespeicher Süd), Bewertung der Notwendigkeit zusätz-
licher Dichtungsmaßnahmen

- Bautechnische Bewertung des anstehenden Lockergesteins im Bereich des RRB Kalter Born (Geländespeicher Süd) für Dammbaumaßnahmen
- Angabe von statisch anzusetzenden geotechnischen Kennwerten für die Standsicherheit der Dammbauwerke und der Böschungen im Einschnitt (RRB Kalter Born).

7.4.2.4.2. Für die nachfolgend genannten Bauwerke hat die FLHG prüfbare statische Nachweise aufzustellen, die in dreifacher Ausfertigung, jeweils mit unterzeichneter Kostenübernahmeerklärung, rechtzeitig – spätestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn – beim Staatlichen Umweltfachamt Leipzig vorzulegen sind. Mit der Errichtung der nachfolgend ausgewiesenen weitergehend prüfpflichtigen Bauwerke (hier: Stahlbetonbauwerke) darf erst dann begonnen werden, wenn das Staatliche Umweltfachamt Leipzig den Abschluss der bautechnisch-statischen Prüfung für das konkrete Bauwerk schriftlich bestätigt hat:

- RÜ Ramp 003
- RÜ Kalter Born
- RKB Kalter Born
- RRB Kalter Born (vgl. A II 7.3.4.3.)
- Mess- und Drosselbauwerk Kalter Born
- Umbau RKB Kableske
- Umbau RÜ Kableske
- Leichtstoffabscheider inkl. Schlammfänge
- Flugzeugenteisungswasserstapelbecken
- Entwässerungskanäle, die im Winter Enteisungswasser führen und Nennweiten \geq DN 800 aufweisen.

Die Anforderungen an die Unterlagen zur weitergehenden bautechnisch-statischen Prüfung sind vorab mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig abzustimmen.

7.4.2.4.3. Für die nachfolgenden Anlagen hat die FLHG Standsicherheitsnachweise vorzulegen und diese im Rahmen der wasserrechtlichen Abnahme nach § 94 SächsWG zur Einsichtnahme bereitzuhalten, sofern die Standsicherheitsnachweise nicht durch die DIN 4034 T 1 bereits als erbracht anzusehen sind:

- Revisionsschächte Planumsdrainagen
- Revisionsschächte M/R – System
- Revisionsschächte des Schlitzrinnensammlers
- Revisionsschächte des Dachwassersammlers
- Revisionsschächte des Schmutzwassersammlers
- Entwässerungskanäle, die im Winter Enteisungswasser führen können und Nennweiten < DN 800 aufweisen.

7.4.2.4.4. Die FLHG hat die wasserwirtschaftlich relevanten Stahlbauteile (Tauchwände, Wehrschwelen etc.) im Rahmen der Ausführungsplanung in die Korrosionsbeanspruchungsklassen des ATV-DVWK M 263 einzuordnen und die spezifischen Korrosionseigenschaften des zum Einsatz vorgesehenen Flächenenteisungsmittels Clearway 1 dabei zu berücksichtigen.

7.4.2.5. Baubegleitende Überwachung

7.4.2.5.1. Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter (Pflichtenumfang gemäß § 67e SächsWG) zu bestellen, der vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umwelfachamt Leipzig schriftlich zu benennen ist. Die Bestellung von Bauleitern für Teilbauwerke ist zulässig. Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass entsprechend §§ 20 ff. SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

7.4.2.5.2. Beginn bzw. Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten sind der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umwelfachamt Leipzig mindestens eine Woche vor- bzw. nachher anzuzeigen.

7.4.2.5.3. Es ist ein Bautagebuch und für die Errichtung der unter Nebenbestimmung A II.7.4.2.4.2. aufgeführten Bauwerke ein separates Betoniertagebuch zu führen.

Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie das Bautagebuch vorzuhalten und den Beauftragten des Staatlichen Umwelfachamtes Leipzig auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

7.4.2.5.4. Die wasserrechtliche Abnahme gemäß § 94 SächsWG wird auf die unter Nebenbestimmung A II.7.4.2.4.2. genannten Bauwerke beschränkt. Für alle anderen genehmigungspflichtigen abwassertechnischen Anlagen wird auf die behördliche Abnahme unter Bezug auf § 94 Abs. 4 SächsWG verzichtet. Im Einzelnen sind mindestens 1 Woche vor Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzuhalten:

- Bestandspläne Entwässerung nach DIN 2425
- Ergebnisse der baubegleitenden Überwachungen
- Betoniertagebücher
- B-II-Akte
- Nachweis der Abnahme der Gründungssohlen, Verdichtungsnachweise
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien (§§ 20 ff. SächsBO)
- Nachweise zur Dichtigkeitsprüfung (Rohrleitung, Schächte, Sonderbauwerke)
- Ergebnisse der TV-Befahrung
- Qualitätsnachweise.

7.4.2.5.5. Für die Anzeige zur Abnahme gemäß Nebenbestimmung A II.7.4.2.4.3., für die unter Bezug auf § 1 Abs. 2 BauTechPrüfVO auf eine weitergehende bautechnisch-statische Prüfung verzichtet wird, ist - unberührt vom Verzicht - durch den Bauleiter nach § 67e SächsWG hinsichtlich folgender Schwerpunkte vor ihrer Errichtung zu prüfen:

- die Übereinstimmung des Bauwerks mit der Ausführungsplanung und den Vorgaben des ATV-DVWK-A 157 bzw. des ATV-A 127
- die Vollständigkeit der Lastannahmen (insbesondere Verkehrslasten)
- die Berücksichtigung von Prüfbemerkungen in der Prüfstatik (soweit eine solche erforderlich war)
- die ausreichende Auftriebssicherheit des Bauwerks für die laut Baugrundgutachten maximal möglichen Grund- bzw. Schichtenwasserstände
- Zulassung der Dichtmittel

- Verwendung von Bauprodukten gemäß § 20 ff. SächsBO.

7.4.2.5.6. Die nachfolgenden Anforderungen an die bauzeitlich erforderliche Überwachung der Bautätigkeit (Koordinierung und Sicherstellung durch den Bauleiter gemäß § 67e SächsWG) sind baulich umzusetzen:

- Alle unter Nebenbestimmung A II.7.4.2.4.2. aufgeführten abwassertechnischen Neubauten, die in Ortbeton ausgeführt werden, sind unter Beachtung der Maßstäbe der B-II-Überwachung bzw. ÜK 2 zu realisieren.
- Die Gründungssohlen aller abwassertechnischen Neubauten nach Nebenbestimmung A II.7.4.2.4.2. sind durch einen sachkundigen Baugrundgutachter durch Inaugenscheinnahme und Tragfähigkeitsuntersuchung abzunehmen und zu protokollieren.
- Die Abnahme der Gründungssohlen aller unter Nebenbestimmung A II.7.4.2.4.3. genannten Bauwerke hat durch die Bauoberleitung des Bauherrn unter Beteiligung des Bauleiters nach § 67e SächsWG zu erfolgen.

7.4.2.5.7. Für die Wasserdichtheitsprüfung von Abwasseranlagen (Becken, Schächte, Kanäle, Rohrleitungen) sind folgende Anforderungen umzusetzen:

- Regelschachtwerke (DIN 4034 T1) und Freispiegelkanäle sind nach DIN EN 1610 zu prüfen.
- Die Prüfbedingungen für Sonderbauwerke (nicht in DIN 4034 T 1 genormte Schächte und Beckenbauwerke) sind im Einzelfall mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig abzustimmen.
- Druckrohrleitungen sind nach EN 805 zu prüfen.

7.4.2.5.8. Abwasserführende Rohrleitungen \leq DN 800 sind nach Fertigstellung einer TV-Inspektion zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Begehbare, abwasserführende Rohrleitungen sind nach Fertigstellung einer Sichtkontrolle durch Begehung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

7.4.3. Weitere bauwerksspezifische Nebenbestimmungen

7.4.3.1. Mess- und Regelschacht Kalter Born

7.4.3.1.1. Der Mess- und Regelschacht ist mit einer Notumlaufleitung zu versehen, die den Anforderungen des ATV-Arbeitsblattes A 166 entspricht.

7.4.3.1.2. Der Mess- und Regelschacht ist so auszurüsten, dass eine geeignete Messung der behördlich festgesetzten Überwachungswerte jederzeit möglich ist und bei einer Überschreitung der Überwachungswerte der Drosselschieber (bis zu einem Grenzwasserstand) im Regenrückhaltebecken sofort geschlossen werden kann. Die Ausrüstung des Bauwerks ist im Detail einvernehmlich mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig abzustimmen.

7.4.3.1.3. Vor der Drossel ist ein Havarieschieber anzuordnen.

7.4.3.1.4. Das Drosselbauwerk ist durch einen unmittelbar vorgeschalteten Grobstofffang und einen Rechen vor Verlegung zu sichern.

7.4.3.1.5. Der Mess- und Regelschacht ist bauwerks- und ausrüstungstechnisch so zu gestalten, dass mit wassergefährdenden Stoffen belastetes Wasser, welches bei Havarien anfallen könnte (Mineralölprodukte, Feuerlöschwasser), sowie mit Enteisungsmitteln über die festgelegten Überwachungskonzentrationen hinaus belastetes Niederschlagswasser gespeichert und bestimmungsgemäß entsorgt werden kann.

7.4.3.2. Regenrückhaltebecken/Geländespeicher Süd

7.4.3.2.1. Die Regenrückhaltebecken und der Geländespeicher Süd sind mineralisch abzudichten.

7.4.3.2.2. Vor Baubeginn am RRB Kalter Born / Geländespeicher Süd wird die Führung folgender Nachweise bzw. die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Ausführungszeichnungen der Beckenkombinationen

- Standsicherheitsnachweis der Böschungen im Einschnitt und im Bereich der Aufschüttung (unter Berücksichtigung der Belastung infolge Umfahrung und der geotechnischen Eigenschaften der geplanten Erdbaustoffe)
- Prognose der Ausbildung einer Sickerlinie (unter Beachtung der maximalen Einstaudauer) und Einbeziehung in den Standsicherheitsnachweis (Dammbereich)
- planerische Stellungnahme zur Notwendigkeit einer technischen Dichtung, einer Einzäunung und Anordnung einer Beckenzufahrt (Rampe)
- spezifisches geotechnisches Gutachten mit Angaben zum anstehenden Lockergestein und insbesondere zum Grund- bzw. Schichtenwasserabstand im Beckenbereich
- Nachweis ausreichender Energieumwandlung im eng begrenzten befestigten Bereich (in Anlehnung an eine Tosbeckenbemessung).

7.4.3.3. Regenklärbecken und Enteisungswasserstapelbecken

Die Regenklärbecken bzw. Enteisungswasserstapelbecken sind als offene Stahlbetonbecken zu errichten.

7.4.3.4. Regenüberläufe

Die geplanten Regenüberläufe sind mit einer Tauchwand vor der Entlastungsschwelle auszurüsten.

7.4.3.5. Genehmigungspflichtige Rohrleitungen

7.4.3.5.1. Der rohrstatischen Berechnung nach ATV-Arbeitsblatt A 127 sind die entsprechend den Angaben der FLHG zu erwartenden Verkehrslasten (insbesondere Flugbetriebslasten BFZ 90 – BFZ 750) zugrunde zu legen.

7.4.3.5.2. Der Nachweis gegenüber Dauerschwingverhalten gemäß ATV-DVWK 127 (9.7.4) ist zu führen.

7.4.3.5.3. Die rohrstatische Berechnung hat unter Berücksichtigung der Unterrammung bei senkrechtem Verbau gemäß Arbeitsbericht ATV-Arb.-Gruppe 1.5.5. (KA 12/97) zu erfolgen.

7.4.4. Überwachung der Anlagen in der Betriebsphase

7.4.4.1. Für die Überwachung der hier genehmigten Abwasseranlagen gelten die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994 (SächsGVBl. S. 1592), geändert durch Verordnung vom 15.07.1999 (SächsGVBl. S. 417) und insbesondere die Anforderungen des Anhangs 1. Darüber hinaus wird festgesetzt:

- Die Entlastungstätigkeit/Funktion des Regenrückhaltebeckens Kalter Born ist messtechnisch zu erfassen. Dazu sind aufzunehmen, aufzuzeichnen und auszuwerten - geordnet nach dem Datum des jeweiligen Regenereignisses - der maximale Füllstand, die Fülldauer, die Menge und Überwachung des Drosselabflusses.
- Die Überwachung der festgesetzten zulässigen Einleitwerte ist über geeignete Messungen zu realisieren.
- Die ordnungsgemäße Funktion der Drosseleinrichtung des Regenrückhaltebeckens Kalter Born ist einmal je Quartal anhand der Aufzeichnungsdaten zu überprüfen und im Betriebstagebuch zu vermerken.
- Der Betreiber der abwassertechnischen Anlagen hat bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresbericht vorzulegen, der zusätzlich zu den Festsetzungen der Eigenkontrollverordnung folgende Mindestangaben zu enthalten hat:
 - Einsatz von Enteisungsmitteln nach Zeitpunkt, Dauer, Menge und Fläche
 - Ergebnisse der Durchflussmessung im Ablauf des Regenrückhaltebeckens Kalter Born
 - Ergebnisse der Füllstandsmessungen im Regenrückhaltebecken Kalter Born
 - Ergebnisse der Messungen im Ablauf des Regenrückhaltebeckens Kalter Born.

- 7.4.4.2. Die Überschreitung der gültigen Konzentrationswerte für die Einleitung in den Kalten Born ist mit einer geeigneten Messung (1. Messstelle Steuerung der Funktionalität EWS/RKB) zu verhindern.
- 7.4.4.3. Eine zweite Sicherheitsmessung ist im Mess- und Regelschacht des Regenrückhaltebeckens Kalter Born vorzunehmen.
- 7.4.4.4. Kann die Ableitung flächenenteisungsmittelbelasteter Abflüsse in das Regenrückhaltebecken Kalter Born im Falle einer Havarie oder einer Überschreitung der verfügbaren Enteisungswasser-Stapelkapazität nicht verhindert werden und überschreiten die Konzentrationen des Abwassers die fixierten Überwachungswerte, so ist das gespeicherte Wasser über die Enteisungswasserstapelbecken den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zuzuführen. Diese Anforderung gilt nicht für ein unmittelbar folgendes Starkregeneignis, welches einen kritischen Wasserstand im Regenrückhaltebecken Kalter Born verursacht.
- 7.4.4.5. Die Überwachung der Abwassereinleitung erfolgt durch das Staatliche Umweltfachamt Leipzig auf Kosten des Gewässerbenutzers.
- 7.4.5. Verbau und Wasserhaltung
 - 7.4.5.1. Die Standsicherheitsnachweise für Verbaumaßnahmen, die über Normverbau gemäß DIN 4124 hinausgehen, sind durch einen nachweislich sachkundigen Bauingenieur zu führen.
 - 7.4.5.2. Der Verbau darf nur dann im Baugrund verbleiben, wenn der Baugrundgutachter negative Auswirkungen auf die Grundwasserströmung und Schäden durch aufstauende Sickerwässer ausschließt. Über die notwendige zu kürzende Spundwandlänge hat der Flächeneigentümer zu entscheiden. Bereiche mit verbliebenem Verbau sind im Lageplan zu kennzeichnen.
 - 7.4.5.3. Grundwasserbenutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Grundwasserhaltungen sind schadlos durchzuführen. Soweit dies nicht zu gewährleisten ist, sind die Baustellen einzustellen.

7.4.5.4. Arbeiten am Baugrund, die zu einer Freilegung des Grundwassers oder einer Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers führen können, sind den zuständigen unteren Wasserbehörden einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Anzeige in Form von Fließwegeplänen hat textlich und zeichnerisch folgende Angaben zu enthalten:

- Absenkungs- und Staubereiche
- Absenkungstiefe in m üNN
- Ableitungsstellen (das geförderte Grundwasser ist vorzugsweise dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen)
- Kapazitätsnachweis der schadlosen Rückhaltung und Ableitung der zutage geleiteten Grundwassermengen über den Nutzungszeitraum.

Soweit sich aus diesen Anzeigen die Notwendigkeit zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen ergibt, sind diese zwischen der FLHG und den zuständigen unteren Wasserbehörden abzustimmen, der Planfeststellungsbehörde vorzuschlagen und durch diese gegebenenfalls festzusetzen.

7.4.5.5. Die folgenden Erdaufschlüsse und Wasserhaltungsmaßnahmen gelten mit den vorgelegten Planunterlagen als angezeigt:
Errichtung von Linienbauwerken (Kanäle/Rohrleitungen) mit temporär begleitender offener Wasserhaltung.

7.4.5.6. Die Anzeige gemäß Nebenbestimmung A II.7.4.5.4. ist für Linienbauwerke bei abschnittsweiser Realisierung nur einmal zu Beginn der Bautätigkeit erforderlich, soweit keine maßgebliche Änderung der Form und des Umfangs der Wasserhaltung eintritt.

7.5. Nebenbestimmungen zu gewässerbaulichen Maßnahmen

7.5.1. Die Ausführungsplanung für die Offenlegung und Renaturierung der Bachläufe als Bestandteil der Ersatzmaßnahmen E 10.1 und E 10.2 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Umweltafamt Leipzig abzustimmen.

7.5.2. Beginn und Ende der Bauarbeiten an den Bachläufen sind der gewässerunterhaltungspflichtigen Stadt Schkeuditz sowie der Unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

8. Sonstige öffentliche Belange

8.1 Maßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen

8.1.1. Soweit im Bauwerksverzeichnis keine Regelungen hinsichtlich der Kostentragung enthalten sind, ist die FLHG Kostenträgerin.

8.1.2. Bestehende Leitungen dürfen erst unterbrochen werden, wenn ersatzweise installierte Leitungen ver- bzw. entsorgungswirksam sind.

8.1.3. Zur Durchführung von Kontrollen und Wartungsarbeiten ist den Mitarbeitern von Leitungsträgern der Zugang zu den im Flughafengelände verbleibenden Leitungen nach vorheriger Absprache zu gestatten.

8.1.4. Während der Bauausführung hat die FLHG dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen, Überfahrten u.ä. über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgehen werden.

8.1.5. Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

8.1.6. Die Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

8.1.7. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind die geltenden Mindestabstände zu den Leitungstrassen einzuhalten.

- 8.1.8. Bei der Verlegung von Kabelleitungen des öffentlichen Kommunikationsnetzes sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB TeleStra, Ausgabe 1996) einzuhalten.
- 8.1.9. Vor Beginn der Baumaßnahmen an der S 8a hat sich die FLHG mit der Deutschen Telekom AG bezüglich einer geplanten Mitverlegung von Kabelschutzrohren abzustimmen.
- 8.1.10. Die Ausführungsplanung für die Leitungsumverlegungen im Bereich der B 6 ist mit dem Straßenbauamt Leipzig abzustimmen.
- 8.1.11. Die FLHG hat sich vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH über den Aufbau eines neuen Grundwassermessstellennetzes abzustimmen.
- 8.2. Archäologie
 - 8.2.1. Die FLHG hat das Landesamt für Archäologie rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Schachtarbeiten über deren Beginn schriftlich zu informieren. Dabei sind die ausführenden Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.
 - 8.2.2. Die FLHG hat zu dulden, dass baubegleitend zu den Schachtarbeiten archäologische Untersuchungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt werden.
 - 8.2.3. Die FLHG hat die bauausführenden Unternehmen auf die Anzeigepflicht beim Entdecken von Kulturdenkmälern gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
 - 8.2.4. Auf die Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 3 SächsDSchG wird hingewiesen.
- 8.3. Denkmalschutz
 - 8.3.1. Vor Abbruch der als Kulturdenkmale registrierten Gebäude und baulichen Anlagen sind diese fotografisch zu dokumentieren. Die

Art und Weise ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen. Die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

8.3.2. Nach Leerzug der Gebäude ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit zur Besichtigung der Denkmale zu geben. Dabei sind die aus denkmalpflegerischen Gründen zu bergenden Bauteile festzulegen.

8.3.3. Die bauausführenden Unternehmen für Abbrucharbeiten sind von der FLHG auf die Meldepflicht von Funden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

8.4. Vermessungswesen

Sofern Festpunkte des Lage- bzw. Höhenpunktfeldes im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt oder verändert werden müssen, ist dies rechtzeitig dem Staatlichen Vermessungsamt Torgau bzw. dem Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

9. Landwirtschaft

9.1. Felddrainagen

9.1.1 Die FLHG hat vor Beginn der Bau- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen auf ihre Kosten eine Beweissicherung hinsichtlich vorhandener, nicht funktionslos werdender Felddrainagen vorzunehmen.

9.1.2. Sofern durch Bauarbeiten oder landschaftspflegerische Maßnahmen Felddrainagen oder andere Meliorationsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden können, hat die FLHG auf ihre Kosten die baulichen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu verhindern. Die durchzuführenden Arbeiten müssen vor Beginn der Bau- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen abgeschlossen werden.

9.1.3. Sofern sich herausstellt, dass trotz der durchgeführten drainagebaulichen Maßnahmen die Funktionsfähigkeit durch Bau- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen beeinträchtigt worden ist, hat die FLHG auf ihre Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

9.2. Ersatzsilo

Der Futtersilo auf den Grundstücken Gemarkung Lützschena, Flurstücke 429/1, 433 und 435/1 darf erst dann abgebrochen werden, wenn ein neuer Silo die Futtermittellieferung des Betriebes gewährleistet oder aber auf andere Weise die Futtermittellieferung, beispielsweise durch Futtermittelkauf auf Kosten der FLHG, ermöglicht ist.

9.3. Schutz landwirtschaftlicher Futteranbauflächen während der Bauphase

Die FLHG hat geeignete Maßnahmen (z.B. Feuchthaltung von unbefestigten Zufahrtswegen und Baustraßen) zur Vermeidung von Staubentwicklung in der Nähe landwirtschaftlicher Futteranbauflächen durchzuführen.

9.4. Feldzufahrten

9.4.1. Sofern durch Bauarbeiten oder landschaftspflegerische Maßnahmen bestehende Feldzufahrten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, hat die FLHG auf ihre Kosten Ersatzzufahrten herzustellen, falls die jeweiligen Grundstücke nicht mehr anderweitig an das weiterführende Straßen- und Wegenetz angebunden sind. Hierbei ist auf Kosten der FLHG nur eine dem bisherigen baulichen Zustand qualitativ entsprechende Zufahrt herzustellen.

9.4.2. Soweit nach dem festgestellten Plan neue Zufahrtsmöglichkeiten vorgesehen sind, dürfen bestehende Zufahrtsmöglichkeiten zu Grundstücken erst entfallen, wenn die ersatzweise vorgesehenen Zufahrten hergestellt sind.

9.5. Zuckerrübenlieferrechte

Sofern mit dem Erwerb landwirtschaftlicher Flächen für das planfestgestellte Vorhaben Zuckerrübenlieferrechte auf die FLHG übergehen, hat diese die Lieferrechte an die bisherigen Inhaber abzutreten.

10. Sonstige Nebenbestimmungen im privaten Interesse

10.1. Allgemeingültige Nebenbestimmungen

10.1.1. Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

10.1.1.1. Bauliche und sonstige Anlagen, sich ausschließlich im Bereich von vorübergehend benötigten Flächen befinden, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

10.1.1.2. Die FLHG hat Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen sind, nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beräumen. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Flächen sind höhenmäßig an das Geländeniveau der nicht in Anspruch genommenen angrenzenden Flächen anzupassen. Der frühere Zustand ist wieder herzustellen, soweit dies möglich ist.

10.1.2. Erreichbarkeit von Grundstücken

10.1.2.1. Soweit durch die Realisierung des Vorhabens eine bestehende Zufahrt zu einem Grundstück unterbrochen wird, hat die FLHG auf ihre Kosten auf Verlangen des Eigentümers eine entsprechende Zufahrt wieder herzustellen, es sei denn, dass dies aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

10.1.2.2. Bestehende Zufahrtsmöglichkeiten zu Grundstücken dürfen erst entfallen, wenn ersatzweise eine andere Verbindung zwischen dem jeweiligen Straßen- bzw. Wegenetz hergestellt ist, es sei denn, dass dies aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

10.1.3. Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen

10.1.3.1. Sofern Grundstückseinfriedungen zu beseitigen oder zu verändern sind, hat die FLHG diese auf ihre Kosten auf Verlangen der Eigentümer den neuen Gegebenheiten anzupassen.

10.1.3.2. Soweit im Zuge der Baumaßnahmen bauliche Anlagen, Zufahrten oder Zugänge verändert werden müssen, hat die FLHG diese auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu versetzen, es sei denn, dass dies aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Entsprechendes gilt für sonstige Anlagen wie z.B. Außenbeleuchtungen.

10.1.3.3. Soweit infolge von Bauarbeiten der Eintritt von Schäden an baulichen Anlagen durch Erschütterungen, Setzungen, Grundwasserabsenkungen etc. zu besorgen ist, hat auf Kosten der FLHG vor Beginn der entsprechenden Bauarbeiten eine sachverständige Beweissicherung zu erfolgen.

10.1.3.4. Soweit sich infolge von Bauarbeiten der Eintritt oder die Vergrößerung von Schäden an der Substanz von baulichen Anlagen abzeichnet, hat die FLHG unverzüglich auf ihre Kosten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden und zur Erhaltung der baulichen Substanz vorzunehmen.

10.1.4. Private Leitungen

Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen und durch das Vorhaben betroffen werden, sind auf Kosten der FLHG funktionsfähig wiederherzustellen, sofern sie zulässigerweise betrieben werden. Derartige Leitungen dürfen erst unterbrochen werden, soweit ersatzweise installierte Leitungen ver- bzw. entsorgungswirksam sind.

10.2. Einzelfallbezogene Nebenbestimmungen

10.2.1. Verpflichtung der FLHG zum Flächentausch

Auf entsprechendes schriftliches Begehren ist die FLHG verpflichtet, vor einem Notar die erforderlichen Erklärungen zur Durchführung eines Flächentauschs der Teilfläche von ca. 9.114 m² des Grundstücks Gemarkung Schkeuditz Flur 2, Flurstück 4/5 gegen die außerhalb des künftigen Flughafengeländes liegende Teilfläche von ca. 9.534 m² des Grundstücks Gemarkung Schkeuditz, Flur 2, Flurstück 4/46 abzugeben.

Die von der FLHG als Ersatzland zur Verfügung zu stellende Fläche muss unmittelbar am Grundstück Gemarkung Schkeuditz, Flur 2, Flurstück 4/5 angrenzen und einen Grenzabstand von 80 m zur westlichen Begrenzung der Tauschfläche, gemessen von der westlichen Gebäudeseite der bestehenden Fertigungshallen aufweisen.

Der Grenzabstand der von der FLHG in Anspruch zu nehmenden Fläche zu den bestehenden Fertigungshallen muss sich auf mindestens 20,95 m zur bestehenden Schlosserei und auf mindestens 20 m zur Durchfahrt/Transportweg belaufen.

10.2.2. Verpflichtung der FLHG zu Rückbau und Einfriedungsmaßnahmen

Die FLHG ist verpflichtet, etwaige auf den Entzugsflächen des Grundstücks Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flurstück 110 und infolge des Vorhabens berührte und nicht mehr benötigte Ver- oder Entsorgungsleitungen auf ihre Kosten zurückzubauen, soweit sich aus dem planfestgestellten Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung ergibt.

Entlang der nördlichen Grenze der den Eigentümern verbleibenden Restfläche des Grundstücks Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flurstück 110 hat die FLHG auf ihre Kosten vor Beendigung der Bauausführung eine Einfriedung entsprechend der Höhe und des Zustands einer derzeit bestehenden Einfriedung zu errichten.

10.2.3. Freihaltung von privatem Grundeigentum von der Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen

- 10.2.3.1. Die FLHG hat zu gewährleisten, dass nach Realisierung der planfestgestellten Ersatzmaßnahme E 9 den Eigentümern des Grundstücks Gemarkung Freiroda, Flur 3, Flurstück 60/1 eine von landschaftspflegerischen Maßnahmen freizuhaltende und nördlich an die Windmühlenstraße angrenzende Restfläche von 2.018 m² bei einer Grundstückstiefe von ca. 43 m und einer Grundstücksbreite von ca. 47 m zur privaten Nutzung verbleibt.
- 10.2.3.2. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Zwochau, Flur 4, Flurstück 18 wird nur zugelassen, soweit es sich dabei um befestigte versiegelte Fläche handelt.
- 10.2.3.3. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Radefeld, Flur 2, Flurstück 38/8 wird nicht zugelassen.
- 10.2.3.4. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Schkeuditz, Flur 11, Flurstück 129/6 wird nicht zugelassen.
- 10.2.3.5. Die Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Wolteritz, Flur 1, Flurstücke 15/12 und 15/9 sowie Flur 2, Flurstücke 8/3, 33/13 und 43/10 und der Grundstücke Gemarkung Gerbisdorf, Flur 1, Flurstücke 1/3 und 2/2 wird nicht zugelassen.
- 10.2.3.6. Die Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Zwochau, Flur 3, Flurstücke 61/3 und 61/5, Gemarkung Wolteritz, Flur 2, Flurstück 33/16 und Gemarkung Gerbisdorf, Flur 1, Flurstück 1/2 wird nur in dem Umfang zugelassen, der sich aus dem festgestellten Plan F 6.2 ergibt.
- 10.2.4. Errichtungen und dingliche Sicherung von Zufahrten landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums in der Gemarkung Röglitz
 - 10.2.4.1. Soweit sich auf der Südseite des Grundstücks Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 275/147 eine besser ausgebaute Feldzuwegung als auf der Westseite des Grundstücks befindet, ist die FLHG auf ihre Kosten verpflichtet, an der Westseite der den Grundeigentümern verbleibenden Restfläche eine funktionell gleichartige Ersatzzuwegung für den Entfall der auf der Südseite befindlichen Feldzuwegung einzurichten.

10.2.4.2. Die FLHG ist verpflichtet, auf ihre Kosten auf der Grundstücksgrenze der für die Ersatzmaßnahme E 30 in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Gemarkung Röglitz, Flur 2, Flurstücke 72/3 und 2/1 eine Feldzufahrt zu errichten. Die Ausführung der Feldzufahrt muss den Bestimmungen der „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99)“ entsprechen.

Die FLHG ist verpflichtet, den Grundeigentümern der landwirtschaftlichen Restflächen und deren Pächtern die Überfahrt über die Feldzufahrt zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu gestatten. Auf entsprechendes Begehren der Grundeigentümer ist die FLHG verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Erklärungen zur Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten zugunsten der jeweiligen Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Restflächen der benannten Grundstücke herbeizuführen.

10.2.4.3. Die FLHG ist verpflichtet, auf ihre Kosten auf der Grundstücksgrenze der für die Ersatzmaßnahme E 30 in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstücke 187 und 188 eine Feldzufahrt zu errichten. Die Ausführung der Feldzufahrt muss den Bestimmungen der „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99)“ entsprechen.

Die FLHG ist verpflichtet, den Grundeigentümern der landwirtschaftlichen Restflächen und deren Pächtern die Überfahrt über die Feldzufahrt zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu gestatten. Auf entsprechendes Begehren der Grundeigentümer ist die FLHG verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Erklärungen zur Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten zugunsten der jeweiligen Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Restflächen der benannten Grundstücke herbeizuführen.

10.2.5. Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Entwässerungsleitung

Die FLHG hat sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit einer Entwässerungsleitung vom Grundstück Gemarkung Radefeld, Flur 2, Flurstück 8/18 zum Ostergraben im bestehenden Zustand aufrechterhalten bleibt. Hinsichtlich des genauen Verlaufs hat sich die FLHG mit dem Eigentümer des vorbenannten Grundstücks ins Benehmen zu setzen.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausführungsplanung ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer eine freizuhaltende Schutzstreifenfläche festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, obliegt die Bestimmung der Schutzstreifenfläche der Planfeststellungsbehörde.

10.3. Grundstücksübernahme

Die FLHG hat das Grundstück Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flurstück 109/2 im gesamten Umfang zu übernehmen, falls der Eigentümer seinen aus der Lärmbelastung resultierenden Übernahmeanspruch gemäß den Nebenbestimmungen unter A II.4.3. geltend macht bzw. den insoweit bereits gestellten Antrag aufrecht erhält. Sofern der lärmbedingte Übernahmeanspruch nicht geltend gemacht bzw. der Antrag nicht aufrecht erhalten wird, beschränkt sich die Verpflichtung der FLHG zum Erwerb des Grundeigentums auf die in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen ausgewiesene Teilfläche.

III. Verbindlicherklärung von Zusagen

Die nachfolgend aufgeführten Zusagen der FLHG werden für verbindlich erklärt:

1. Baustellenverkehr

Die FLHG wird, soweit es ihr möglich ist, durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende Vertragsgestaltung mit den Unternehmen) dafür Sorge tragen, dass der Baustellenverkehr ausschließlich über die A 9 und die A 14 sowie die B 6, nicht aber durch Ortslagen geführt wird.

Weiterhin verpflichtet sich die FLHG, soweit es möglich ist, durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende Vertragsgestaltung mit den Unternehmen) dafür zu sorgen, dass die vom Baustellenverkehr betroffenen Straßen im Landkreis Delitzsch von den jeweiligen Unternehmen nicht über das rechtlich zulässige Maß hinaus benutzt werden.

2. Gründerwerb für Ersatzmaßnahme E 9

Die FLHG wird den als Gartenland genutzten Teil des Grundstücks Gemarkung Freiroda, Flur 3, Flurstück 68/3 nicht für die landwirtschaftspflegerische Maßnahme E 9 heranziehen.

3. Restflächenübernahme

Die FLHG wird das Grundstück Gemarkung Schkeuditz, Flur 3, Flurstück 109/1 insgesamt auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens erwerben.

4. Betriebsstraße

Die FLHG wird die auf dem Grundstück Gemarkung Schkeuditz, Flur 2, Flurstück 4/46 befindliche Betriebsstraße (Havariezufahrt zum Flughafengelände) aufgeben.

IV. Ausbauplan/Bauschutzbereich

Mit der Feststellung des Plans wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VWPIBeschlG) der Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) festgelegt. Aus dem Plan A 1 (Bauschutzbereich/Luftfahrthindernisse - Lageplan, Index 02 - Maßstab 1 : 25.000) sind die Bauschutzbereiche und die Lage der Luftfahrthindernisse zu ersehen.

V. Zurückweisen von Einwendungen

Soweit Einwendungen nicht zu entsprechen war, waren diese zurückzuweisen.

VI. Kostenentscheidung

1. Die FLHG hat als Antragstellerin die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.